

109-5/43

73 listu

73 listu

20.8.2009 Suil

**Sicherheitsdienst RFH**  
**SD-Leitabschnitt Prag**

C 2 VH 1542  
1672  
gel. 6

Prag-Bubentfch 10. Juli 1941.  
Sachfenres  
Fernsprecher 77444

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 11. JULI 1941

Tgb. Nr.: .....

An den  
Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren  
1/4-Gruppenführer K.H. Frank,

Prag,

Czernin-Palais.

Betr.: Bevorzugung der Juden bei der Verteilung lebenswichtiger Güter, insbesondere bei der Zuteilung von Lebensmitteln durch Einzelhändler.

Vorg.: Telef. Auftrag v. 17.6.41. an 1/4-Obersturmbannführer Dr. Eilers wegen Sedlon, Anton, Butter- u. Käsehandlung in Prag II, Palackygasse 2 n.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass S. tatsächlich am Vormittag nur über wenig Ware verfügt, die meistens gleich ausverkauft ist, während am Nachmittag und zwar hauptsächlich zur Einkaufszeit für Juden grössere Mengen von Waren verteilt werden. Das Geschäft wird auffallend von zahlreichen Juden aufgesucht, die auch umgehend bedient werden. S. unterhält mit Juden gesellschaftlichen Verkehr.

Die Überprüfung der Preisüberwachungsstelle hat zur Beschlagnahme von Käse im Werte von RM 200.-- geführt, der aber wieder freigegeben werden musste, da der Inhaber glaubwürdig nachweisen konnte, dass er von diesem Vorrat laufend verkauft. Den fast ausschliesslich am Nachmittag erfolgenden Verkauf rechtfertigt S. damit, dass zu dieser Zeit die Arbeiterfrauen einkaufen. Die Preisüberwachungsstelle hat fernerhin 25 kg. Schweinefett gefunden, das nach Angabe des Inhabers für seinen Privathaushalt bestimmt ist. Die Preisüberwachungsstelle hat diese Angelegenheit zuständigkeitshalber an das Magistrat zur weiteren Verfolgung abgetreten.

Dieser Fall gab Anlass zu einer allgemeinen Überprüfung und Ermittlungen im gesamten Gebiet des Protektorates.

Die immer mehr in Erscheinung tretende Bevorzugung der Juden bei der Lebensmittelbeschaffung hat unter der gesamten Bevöl-

St. S. v. E. 1941

kerung, sowohl unter den Deutschen als auch unter den Tschechen, grosse Entrüstung ausgelöst. In Berichten aus fast allen Gebieten des Protektorates wird immer eingehender auf die Forderung aller Volksschichten hingewiesen, die Juden endlich z.B. durch Armbinden wie in anderen besetzten Gebieten kenntlich zu machen, um so eine Benachteiligung der arischen Bevölkerung verhindern zu können.

Ob die tschechischen Kaufleute und Gewerbetreibenden aus politischen Gründen oder aus Gewinnabsichten die Juden bevorzugt behandeln, konnte in den einzelnen Fällen bisher nicht festgestellt werden. Die Handlungsweise der Geschäftsleute wird von der Bevölkerung als volksschädlich bezeichnet.

Sowohl aus Prag, wie aus allen grösseren Städten des Protektorates wird berichtet, dass den arischen Käufern, insbesondere den Deutschen, die Lebensmittel, jetzt vor allem Obst und Gemüse am Vormittag vorenthalten werden, um diese Waren erst am Nachmittag während der Einkaufszeit für Juden möglichst zu erhöhten Preisen verkaufen zu können.

So meldet Pilsen, dass, obwohl in letzter Zeit für die Allgemeinheit Kirschen sehr knapp waren, diese für die Juden in jeder Menge erhältlich waren. Um einer Kontrolle zu entgehen, werden die Waren den jüdischen Kunden oft ins Haus geliefert.

Mähr. - Ostrau berichtet, dass die Obsthändler, die zwar ihre Waren am frühen Morgen zugeteilt erhalten, die deutschen Hausfrauen auf den nächsten Vormittag vertrösten. Am nächsten Vormittag aber wäre kaum noch etwas für die deutschen, bezw. arischen Kunden übrig, weil das Obst schon am vorangegangenen Nachmittag zu erhöhten Preisen an Juden verkauft wurde.

In Zlin kaufen die Juden sämtlichen erreichbaren Käse zu erhöhten Preisen auf, den sie dann an Verwandte und Bekannte verschicken. Die arische Bevölkerung kann hingegen keinen Käse bekommen.

Aus Klattau wird besonders über das freche und herausfordernde Benehmen der Juden beim Einkauf auch ausserhalb ihrer Einkaufszeit berichtet.

In Prag ist allgemein die Konditorei Berger, Wassergasse bekannt, die an Arier nur in beschränktem Masse Konditorei verkauft, den Juden aber die persönlich oder telefonisch bestellte Ware ins Haus liefert.

I.A.  
Hilber



Schnellbrief!

Vertraulich! Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- 1) alle Staatspolizei-(leit-)stellen,
- 2) die  
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,  
in Wien,
- 3) die  
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,  
in Prag,
- 4) die  
Reichsstatthalter und Landesregierungen  
- außer Preußen -, S. u. d. 1. 9/3.42.
- 5) die  
preußischen Regierungspräsidenten  
(einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in  
Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den  
Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

- 1) den  
Beauftragten für den Vierjahresplan,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,  
Berlin,

St. S. V-8-77/41

4

- 2) die  
Abteilung 1  
des Reichsministers des Innern,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,  
Berlin,
- 3) den  
Herrn Reichsverkehrsminister,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,  
Berlin,
- 4) den  
Herrn Reichsminister der Luftfahrt,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,  
Berlin,
- 5) das  
Auswärtige Amt,  
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,  
Berlin,
- 6) den  
Herrn Reichspostminister,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,  
Berlin,
- 7) den  
Herrn Reichswirtschaftsminister,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,  
Berlin,
- 8) den  
Herrn Reichsarbeitsminister,  
Berlin,

- 40
- 9) den  
Herrn Reichsminister  
für volksaufklärung und Propaganda,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,  
Berlin,
- 10) die  
Partei-Kanzlei,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,  
München 33,  
Führerbau,
- 11) den  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
z.Hd. von H-O'Stubaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,  
P r a g AIX.,  
Unter den Kastanien 19,
- 12) den  
Chef der Ordnungspolizei,  
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,  
Berlin,
- 13) die  
Chefs der Zivilverwaltung  
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,
- 14) das  
Bayerische Staatsministerium des Innern,  
München,
- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,
- 16) den **62730**  
Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
Berlin,

17) die Reichsverteidigungskommissare,

18) die  
Höheren W- und Polizeiführer  
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -

19) die  
Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten  
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -  
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3  
12 Exemplare),

20) die  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
in Prag, Straßburg und Metz,

21) die  
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,

22) die  
Grenzinspektoren I bis III,

23) den  
Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD  
in der Untersteiermark,  
in Marburg,

~~24) den~~  
~~Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD~~  
~~in Kärnten und Krain,~~  
in veldes,

25) das  
Einsatzkommando in Luxemburg,

5a

- 26) alle SD-(Leit-)Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Bezug: Hies. Runderlass vom 15. September 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6-

In Ergänzung der in dem obenbezeichneten Runderlass aufgestellten Richtlinien teile ich folgendes zur Beachtung mit:

Für die Bearbeitung von Fragen, die sich auf die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S.547) beziehen, sind die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei ausschließlich zuständig. Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt hiervon unberührt.

Da der § 3 der angeführten Verordnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen enthält, sind darüber hinaus gehende Freistellungen von der Kennzeichnungspflicht usw. grundsätzlich nicht zugelassen. In zweifelhaften Fällen ist stets hierher zwecks Einholung meiner Entscheidung zu berichten. Sollten ohne meine Zustimmung Ausnahmen bewilligt sein, die im § 3 der Kennzeichnungsverordnung keine Stütze finden, so sind diese Bewilligungen unverzüglich zurückzunehmen und gleichzeitig die sich darauf beziehenden Vorgänge mir zur Entscheidung vorzulegen.



62729

6

Unter Öffentlichkeit im Sinne des § 1, Abs. 1 der Verordnung ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt unterliegen mit sofortiger Wirkung auch Juden slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Angesichts der gespannten Verkehrslage ist im übrigen noch mehr als bisher die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden auf ein äußerstes Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch für Juden, die als Angenörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) aus dienstlichen Gründen eine Reise unternehmen wollen.

Zusatz:

- a) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen - außer Preußen -,
- b) für die preussischen Regierungspräsidenten (einschließlich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),
- c) für den Reichskommissar für die Westmark,

- je einzeln -:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

6a

d) für den Reichsprotector in Böhmen und Mähren:

Soweit notwendig, bitte ich, für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren Sorge zu tragen.

e) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt

- je einzeln -:

Soweit notwendig, bitte ich, für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen.

f) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie

für das Einsatzkommando in Luxemburg

- je einzeln -:

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen, soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig erscheint.

Im Auftrage:  
gez.: H e y d r i c h.

62728



Büro des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren  
Prag  
- 5. JAN. 1942

Streng vertraulich !

An

- a) alle Herren Oberlandräte,
- b) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
- c) die Staatspolizeileitstelle Prag,
- d) die Staatspolizeileitstelle Brünn.

Nachrichtlich:

- e) die Abteilungen I - IV,
- f) die Zentralverwaltung,
- g) die Gruppen I/1, I/2, I/3, I/6, I/9, I/10,  
I/11, II/1, II/2, II/3, II/4,  
II/6, II/7, III/1, III/2, III/4,  
IV/2, IV/3,
- h) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- i) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- k) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- l) den Wehrmachtbevollmächtigten,
- m) den Arbeitsgauführer,
- n) den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- o) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- p) den Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- q) die Parteiverbindungsstelle,
- r) den SD-Leitabschnitt Prag.

Betrifft: Evakuierung der Juden; Durchführungsbestimmungen.

- - -

Abgesehen von den bereits im Gange befindlichen Abtransporten von Juden in die Ghettos Litzmannstadt, Minsk und Riga, sind nunmehr auch die Vorbereitungen für die Einrichtung eines Judenghettos in Theresienstadt soweit vorgeschritten, daß bereits jetzt mit der Einweisung größerer Transporte begonnen werden konnte.

*Zum Vergleich  
dem 8/1.*

Die)

V 8 - 77 / 47

Die Leitung der gesamten Evakuierung und der damit zusammenhängenden Aufgaben ist dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD übertragen, dessen Anordnungen unbedingt nachzukommen ist. Alle Dienststellen meines Amtes sind gehalten, ihm hierbei die größtmögliche Unterstützung angedeihen zu lassen. 8

Im besonderen ordne ich noch folgendes an:

I. Auswahl der einzuweisenden Juden.

Die gebietsmäßige und personelle Auswahl in der Reihenfolge der Einweisungen trifft der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, da nur eine zentrale Steuerung eine entsprechende Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Wirtschaft, des Verkehrs, des Arbeitseinsatzes und die Wahrung sonstiger allgemeiner Interessen gewährleistet.

Die Einweisung erfolgt grundsätzlich nur in Sammeltransporten, deren Zusammenstellung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung obliegt.

II. Sicherstellung und Abwicklung der jüdischen Vermögensschaften.

A) Übernahme der Vermögensschaften.

Das Vermögen der evakuierten Juden übernimmt auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichsprotectors vom 12. Oktober 1941 über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen (VBlRProt. S. 555) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung. Als Grundlage dient die von den Juden unmittelbar vor der Evakuierung abgegebene Vermögenserklärung (Muster liegt bei). Bei der Abwicklung des Vermögens bedient sich die Zentralstelle für jüdische Auswanderung des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren. Der Abwicklungserlös wird zur Tragung der Auswanderungs- und Evakuierungskosten verwendet.

Die)

Die im Zuge befindlichen Arierisierungen (Maßnahmen nach den Verordnungen des Reichsprotectors vom 21. Juni 1939 über das jüdische Vermögen, VBlRProt. S. 45, und vom 26. Januar 1940 zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats, VBlRProt. S. 41) gehen in der bisherigen Form weiter. Es wird lediglich der Enderlös von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung auf Grund der ihr von den früheren jüdischen Inhabern erteilten Vollmachten eingefordert werden.

B) Regelung der von den Juden offengelassenen Verbindlichkeiten.

Die Befriedigung von Ansprüchen Dritter gegen derartige jüdische Vermögen erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Dritten Verordnung des Reichsprotectors über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen vom 19. November 1941 (VBlRProt. S. 642). Etwa bei den Oberlandräten einlangende Ansuchen auf Bezahlung solcher Forderungen sind unter Anschluß der Belege an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung weiterzuleiten. Eine Befriedigung durch die Oberlandräte hat nicht stattzufinden, auch wenn entsprechende Barmittel vorhanden wären.

C) Verwaltung und Verwertung der von den ausgewanderten und evakuierten Juden zurückgelassenen Vermögensschaften.

1.) Sicherung der Wohnung.

Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung sorgt bei der jeweiligen Zusammenstellung eines Transportes für die ordnungsgemäße Absperrung der freigewordenen Judenwohnung. Die Schlüssel werden nach dem Abtransport dem Oberlandrat ausgehändigt. Im Oberlandratsbereich Prag und Brünn verbleiben die Schlüssel bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung bzw. bei deren Verbindungsstelle in Brünn.

2.)

2.) Bewegliche Sachen 10

Was im Einzelfall von den Juden mitgenommen werden darf, bestimmt die Zentralstelle für jüdische Auswanderung nach den jeweils gegebenen Bedürfnissen. Es wird sich hierbei immer nur um Bedarfsgegenstände des täglichen Gebrauchs handeln, die der Jude selbst mittragen kann. Wohnungseinrichtungen und sonstiger Hausrat bleiben stets zurück.

a) Wohnungseinrichtungen und Hausrat:

Die Verwertung der Wohnungseinrichtungen und des Hausrats (Kleider, Wäsche etc.) erfolgt mit Ausnahme für die Oberlandratsbereiche Prag und Brünn durch die Oberlandräte selbst.

Der Oberlandrat hat daher sofort nach Abtransport des Juden für die Schätzung der zurückgelassenen Wohnungseinrichtungsgegenstände und des Hausrates durch einen gerichtlich vereidigten Schätzmeister zu sorgen. Nach durchgeführter Schätzung kann der Abverkauf entweder aus der Wohnung selbst oder nach vorherigem Abtransport in ein Sammellager erfolgen. Schätzung und Verkauf hat nach volkspolitischen Gesichtspunkten unter Bevorzugung der minderbemittelten deutschen Volksgenossen zu geschehen. Es wird empfohlen, die verantwortlichen Sachbearbeiter vor dem Anlaufen einer solchen Aktion anzuweisen, sich durch eine Vorsprache bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung die Erfahrungen dieser Dienststelle auf diesem Gebiete zunutze zu machen.

Beim Verkauf ist unbedingt auf den Barertrag des Schätzwertes zu sehen. Eine unentgeltliche Abgabe von Vermögensstücken kann nicht erfolgen.

Auf)

Auf eine saubere und in jeder Beziehung ordnungsgemäß belegbare Verwertung ist unbedingt zu achten. Ich mache hierfür die Herren Oberlandräte persönlich verantwortlich.

b) Kunstgegenstände und Sammlungen.

Kunstgegenstände ( wie besonders wertvolle Bilder, hochwertige Antiquitäten, besonders wertvolle Teppiche) und Sammlungen (Briefmarkensammlungen, Münzensammlungen etc.) sind gesichert in Verwahrung zu nehmen. Über die Art der Wertgegenstände, den früheren Inhaber und den jetzigen Verwahrungsort, wenn möglich auch über den mutmaßlichen Wert ist der Zentralstelle für jüdische Auswanderung kurz zu berichten.

3.) Verwertung der freiwerdenden Wohnungen.

Über die freiwerdenden Wohnungen verfügen im Rahmen der bestehenden Vorschriften (Verordnung des Reichsprotectors über die Vermietung von Judenwohnungen vom 7. Oktober 1940, VBlRProt. S. 511) die Oberlandräte.

Es ist darauf zu achten, daß die von den Juden geräumten Wohnungen bis zum Ende der Zinsperiode freigemacht sind, damit nicht der Vermieter für Zinsrückstände von seinem gesetzlichen Pfandrecht Gebrauch machen kann.

4.) Abfuhr des Erlöses.

Der Erlös aus dem Abverkauf beweglicher Sachen ist auf das Konto 1003 des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren bei der Böhmischen Escomptebank zu überweisen. Dem Auswanderungsfonds ist darüber Mitteilung zu machen. Diese hat zumindest den Vor- und Zunamen des jüdischen Vorbesitzers, den gegenstand)

Gegenstand der Veräußerung (Wohnungseinrichtung, Kleider etc.), den Schätzwert und die Höhe des zur Überweisung gebrachten Erlöses zu enthalten.

Alle Aufzeichnungen über Schätzung, Verkauf und Abfuhr des Erlöses müssen so gehalten sein, daß sie jederzeit einer Rechnungsprüfung standhalten.

D) Behandlung von Liegenschaften.

a) Verwaltung.

Die Verwaltung der Liegenschaften ausgewanderter oder evakuierter Juden führen in den Oberlandratsbezirken Prag und Brünn der Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren, in den übrigen Oberlandratsbezirken die Oberlandräte. Der Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren kann die Gesamtverwaltung oder die Verwaltung einzelner Liegenschaften auch in diesen Bereichen an sich ziehen.

Die vom Bodenamt geführten Zwangsverwaltungen landwirtschaftlicher Liegenschaften, sowie die mit gewerblichen Betrieben im Zusammenhang von Treuhändern verwalteten Liegenschaften werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Die Verwaltung der Liegenschaften hat im Namen und auf Rechnung des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren zu erfolgen.

Es ist darauf zu achten, daß die Liegenschaften ordnungsgemäß und wirtschaftlich genützt werden. Es ist deshalb für eine entsprechende Verpachtung oder Vermietung Sorge zu tragen, wobei bezüglich der Höhe der Mietzinse die Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 24.6.1939 Nr. 333/VI/4/39 zu beachten ist.

(Zulässige)

(Zulässige Miete der am 1.3.1939 tatsächlich gezahlte Mietzins.) Irgendwelche Ausnahmebewilligungen bedürfen der Zustimmung des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren. Vor Vornahme größerer Instandsetzungen sowie für Aufwendungen, welche die Höhe des jährlichen Mietzins ertrages übersteigen, ist die Zustimmung des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren einzuholen.

Der Verwalter muß sich immer vor Augen halten, daß die Erträgnisse der Liegenschaft öffentliche Mittel darstellen, über welche nur in sparsamster Weise verfügt werden darf.

h) Verwertung.

Die Veräußerung von jüdischen Liegenschaften erfolgt nach den Grundsätzen meines Erlasses vom 18. April 1941 - B.d.S. I-189/41 - durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung. Kaufangebote sind dieser vorzulegen.

III. Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei ist ermächtigt über die Verwaltung jüdischer Liegenschaften, soweit sie von den Oberlandräten geführt wird, weitere Richtlinien zu erlassen.

Zusatz für die Zentralstelle für jüdische Auswanderung:

Ich ersuche für die Verzeichnung, die Schätzung, den Verkauf der Wohnungseinrichtungen und des Hausrates sowie für die Abrechnung des Erlöses ein kurz gefaßtes Merkblatt auszuarbeiten, das den Oberlandräten zugeschickt werden kann.

Desgleichen)

19

Desgleichen ist ein Merkblatt vorzubereiten, in dem die wichtigsten Richtlinien über die Verwaltung von Liegenschaften (Verwendung des Ertrages, Vornahme von Instandhaltungsarbeiten, Abschluß von Miet- und Pachtverträgen etc.) festgelegt sind.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

gez. H e y d r i c h ,

# - Obergruppenführer  
und General der Polizei.

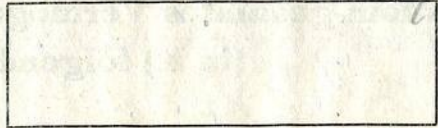
Beglaubigt:

*Schindler*  
Kanzleiangestellter

02700

Zur Beachtung!

Für jede Person (auch Kinder und Ehefrauen) ist ein gesondertes Formular auszufüllen. Für Minderjährige oder Ehefrauen hat die Ausfüllung in der Regel der Vertretungsberechtigte (Vater) oder der Ehemann vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn kein eigenes Vermögen oder Einkommen der Minderjährigen oder Ehefrauen vorhanden ist. — Formular vor Ausfüllung genau durchlesen! Deutlich schreiben! Nichtzutreffendes streichen. Jede Frage ist zu beantworten!



## VERMÖGENSERKLÄRUNG.

Vorname (Rufname unterstreichen) und Zuname (bei Ehefrauen auch Mädchenname):

Beruf: .....

Letzte Beschäftigung (Firma, Gehalt, Lohn): .....

Wohnung (Stadt, Stadtteil, Straße und Hausnummer, seit wann?) .....

Sind Sie in Untermiete? ..... Haben Sie Untermieter? ..... Geboren am .....

in ..... Bezirk ..... Land ..... Konfession: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Bürger-Leg.-Nr. .... Familienstand (ledig,

verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend): .....

### Ehegatte:

Vorname (Rufname unterstreichen), früherer Name, Rasse und Geburtsdaten: .....

Ehelicher Güterstand (Gütergemeinschaft usw.): .....

### Kinder: (Auch solche über 21 Jahre):

a) Im gemeinsamen Haushalt lebende:

Namen und Geburtsdaten: .....

b) Außerhalb des gemeinsamen Haushaltes lebende:

Personalien, Anschrift: .....

Welche Kinder haben eigenes Vermögen oder Einkommen (Höhe)? .....

Welche Familienangehörigen wandern mit aus? .....

15a

## Mein gesamtes Vermögen im In- und Ausland setzt sich (in K) folgendermaßen zusammen:

### A. AKTIVEN:

#### I. Flüssiges Vermögen:

1. Bargeldbestand:
2. Guthaben bei Geldinstituten:

Anstalt:	Kontobezeichnung:	Kto.-Nr.:	Betrag:
a) inländische:			
b) ausländische:			

(Bei Sparbüchern ist der Verwahrungsort und event. Kenn- oder Lösungsworte anzuführen.)

#### 3. Wertpapiere: (Anleihen, Aktien, Kuxe, Lose, Wechsel usw.)

Bezeichnung:	Stückzahl:	Nennbetrag:	Verwahrungsort*)	Bemerkung:
		62719		

\*) Geldanstalt und Depotbezeichnung ist genau anzuführen.

4. Besitzen Sie ein Panzerschließfach und was beinhaltet es? (Anstalt, Nummer und evtl. Lösungswort sind anzugeben).

## II. Liegenschaften:

1. Welche Liegenschaften besitzen Sie? (Kat.-Gemeinde, Einlagezahl, Schätzwert und Belastung). 16
- a) Im Inland,
  - b) im Ausland.

(Für jede Liegenschaft (Grundbucheinlage) ist ein gesonderter Fragebogen in dreifacher Ausfertigung unter Beischluß der dort angeführten Unterlagen beizufügen.)

## III. Forderungen:

(Bei sämtl. Forderungen sind Name, Rasse, genaue Anschrift des Schuldners, Höhe der Forderung, Entstehungsgrund, Fälligkeit, schwebende Prozesse und Exekutionsverfahren nach Gericht und Aktenzahl anzuführen; Schuldscheine, Korrespondenz, Urteile, Namen von Zeugen und sonstiges Beweismaterial sind beizuschließen.)

### 1. Inländische Forderungen:

- a) grundbücherlich sichergestellte Forderungen:

(Die Liegenschaft ist nach Kat.-Gemeinde, NC-Nummer und Grundbucheinlagezahl genau anzugeben, bei Simultanhypotheken ist die Haupteinlage und sämtliche Nebeneinlagen anzuführen.)

- b) Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen:

(Bezeichnung des Faustpfandes und Ort der Verwahrung.)

- c) Nicht sichergestellte Forderungen:

### 2. Ausländische Forderungen:

(Diese sind in der gleichen Reihenfolge wie oben anzuführen.)

16a

3. **Lebensversicherungen:**

(Anstalt, Nummer der Versicherungspolizze, Versicherungssumme, Fälligkeit, ungefährer Rückkaufswert und allfällige Belegung der Polizze sind anzugeben. Lautet die Polizze auf den Überbringer oder eine dritte Person? Sind Versicherungen von Dritten zu Ihren Gunsten abgeschlossen worden?)

4. Haben Sie Anspruch auf Gehalte, Provisionen, Pensionen, Renten oder Vertragsabfertigungen?

5. Waren oder sind Sie pensionsversichert, sozialversichert? Bei welchen Anstalten und unter welcher Nummer?

6. Haben Sie Kauttionen erlegt, bei wem und in welcher Höhe?

7. Ist Ihnen eine Verlassenschaft oder ein Legat angefallen?  
(Name des Erblassers, ungef. Wert und Abhandlungsgericht angeben!)

8. Stehen Ihnen Nießbrauchrechte oder Ausgedinge zu? An welchen Sachen und in welchem Umfange?

9. Welche Ansprüche stehen Ihnen aus Lizenzverträgen, Patent-, Urheber-, Marken- und Musterschutzrechten zu?

10. Stehen Ihnen Alimentationsansprüche zu? Gegen wen, aus welchem Grund und in welcher Höhe?

62718

11. Stehen Ihnen Anwartschaftsrechte zu? (Z. B. aus fideikommissarischen Substitutionen.)



## V. Gewerbliches Eigentum:

1. Welche Unternehmen gehören Ihnen, bzw. an welchen Unternehmungen sind Sie (auch als stiller Gesellschafter) beteiligt?  
(Firmenwortlaut, genaue Anschrift, Gegenstand des Unternehmens, sein Bilanzwert und der Wert Ihrer Beteiligung sind anzuführen.)
2. Steht das Unternehmen unter treuhänderischer Verwaltung?  
(Name und Anschrift des Treuhänders sowie dessen Aufsichtsbehörde sind anzuführen.)
3. Wird der Betrieb arisiert oder liquidiert?

## VI. Kunst- und Wertgegenstände:

Besitzen Sie Gemälde, Antiquitäten, Gold- oder Silberwaren, Schmuck, Juwelen oder sonstige Kunstgegenstände und Sammlungen? (Briefmarken-, Münzensammlungen usw.) Wo sind diese verwahrt? Der Depotschein ist beizuschließen.

## VII.

Sind Ihnen gehörige Sachen bei anderen in Verwahrung? Name, Anschrift des Verwahrers und genaue Beschreibung der Sachen sind anzuführen.

## VIII.

Liegen Eigentumsbeschränkungen (Eigentumsvorbehalte, Pfandrechte usw.) an einzelnen Vermögensteilen vor? Besitzen Sie sonstiges Vermögen, welches oben nicht angeführt ist?

17a

## B. PASSIVEN :

I. Welche Schulden und Verpflichtungen haben Sie?

a) aus Unternehmungen und Beteiligung an Unternehmungen?

b) aus Ihrer Tätigkeit in freien Berufen?

c) privater Natur

62717



Bei sämtlichen Schulden sind Name, Rasse und Anschrift des Gläubigers, der Grund der Schuldverpflichtung, ihre Entstehungszeit, Höhe, Fälligkeit und Namen von Zeugen genau anzuführen. Die Schuldurkunde, Korrespondenz und Urteile sind beizuschließen.

II. Was schulden Sie an Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren oder Geldstrafen?

a) Sämtliche Steuer- und Abgabenrückstände sind mit Angabe der Einhebungsbehörde anzuführen.

b) Was schulden Sie an Beiträgen an öffentliche Krankenkassen, Sozialversicherungen, Pensions-, Arbeiterunfallversicherungsanstalten und Bruderladen?

III. Sind Sie zur Zahlung von Alimenten, Pensionen, Alters- oder Schadenersatzrenten oder sonstigen Leistungen an jemanden verpflichtet?

(Name, Alter, Rasse, Anschrift, Volks- und Staatsangehörigkeit des Bezugsberechtigten, sein Familienverhältnis zu Ihnen, Höhe und Dauer der Verpflichtung sind anzugeben. Die gerichtliche Entscheidung oder der Vertrag (Vergleich), auf welchem Ihre Verpflichtung beruht, ist beizuschließen.)

IV. Sind Prozesse gegen Sie anhängig?

(Name und Anschrift des Klägers, Klagegrund und Höhe des eingeklagten Betrages, das Prozeßgericht, das Aktenzeichen und Ihr Rechtsvertreter sind anzuführen.)

V. 1. Sind Exekutionen gegen Sie im Gange?

(Der betreibende Gläubiger, das Gericht, das Aktenzeichen und der einzutreibende Betrag sind anzuführen.)

2. Welche Sachen oder Forderungen wurden gepfändet?

18a

VI. Hat jemand Ihnen gegenüber Schadenersatzforderungen usw. geltend gemacht?  
(Name, Rasse, Anschrift und Rechtsgrund sind anzuführen.)

7.10.1944  
18a  
1. 2. 3. 4. 5.  
1. 2. 3. 4. 5.

VII. Haben Sie sonstige Verpflichtungen oder Passiven?

\_\_\_\_\_

Haben Sie jemandem die Vertretungsbefugnis (Vollmacht) erteilt?  
(Name, Rasse und Anschrift.)

Ich erkläre, daß ich vorstehende Angaben über behördliche Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und von meinem Vermögen nichts verschwiegen habe. Ich bin mir bewußt, daß falsche oder unvollständige Angaben geahndet werden.

62716



....., am .....

.....  
(Unterschrift)

111

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 16. Oktober 1941. 19

Pol. S IV B 4 b - 940/41-37 -

Stempel: Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 27. OKT. 1941

*einmal besang*

Schnellbrief Rgb. Nr.: .....

*1. 20.10.41*

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die  
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,  
in W i e n ,
- 3) die  
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,  
in P r a g ,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen  
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (ein-  
schliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin  
der Polizeipräsident),
- 6) den Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

- 1) an den  
Beauftragten für den Vierjahresplan,  
z. Hd. von Herrn Ministerialrat von N o r m a n n ,  
B e r l i n ,

St. G. V. 8-77. nr / 41

19a

- 2) die Abteilung I  
des Reichsministers des Innern,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n e r,  
B e r l i n ,
- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat R e i s e r ,  
B e r l i n ,
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat S c h w a r t z ,  
B e r l i n ,
- 5) das Auswärtige Amt,  
z.Hd. von Herrn Legationsrat R a d e m a c h e r ,  
B e r l i n ,
- 6) den Herrn Reichspostminister,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat M ö l l e r ,  
B e r l i n ,
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. C o e l l n ,  
B e r l i n ,
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,  
B e r l i n ,
- 9) den Herrn Reichsminister  
für Volksaufklärung und Propaganda,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. T a u b e r t ,  
B e r l i n ,
- 10) die Partei-Kanzlei,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,  
M ü n c h e n 33,  
Führerbau,

62715



- 11) den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
z.Hd. von W-O'Stubaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,  
Prag XIX.,  
Unter den Kastanien 19,
- 12) den Chef der Ordnungspolizei,  
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. B a d e r ,  
Berlin ,
- 13) die Chefs der Zivilverwaltung  
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,
- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,  
München ,
- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,
- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
Berlin ,
- 17) die Reichsverteidigungskommissare,
- 18) die Höheren W- und Polizeiführer  
~~außer~~ Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die Wartschefs, Gruppenleiter und Referenten  
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -  
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3  
12 Exemplare)
- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die Grenzinspektoren I bis III,

20a

- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD  
in der Untersteiermark,  
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD  
in Südkärnten und Krain,  
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung  
der Juden vom 1. September 1941 (RGL. I,  
Seite 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen  
Reichspost durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S  
IV B 4 b - 940/41-6.

In Durchführung der Polizeiverordnung über  
die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941  
(RGL. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister  
mit Runderlass vom 30. September 1941 - Min-2 (Lb) -  
1035-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden  
für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich  
im Rahmen meines Runderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S  
IV B 4 b - 940/41-6 -, der den dortigen Dienststellen  
zugegangen ist, so dass hier aus Gründen der Vereinfachung  
darauf verzichtet werden kann, ihn in vollem  
Wortlaut bekanntzugeben. Lediglich folgendes enthält  
teilweise eine über den hiesigen Runderlass vom 15.  
September 1941 hinausgehende Regelung:

"Sondervorschriften für den Post-

reisendienst.  
62714



1) Juden sind von der Benutzung der Kraftsonderposten und Landkraftposten grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Dasselbe gilt für Pferdepersonenposten.

3) Kraftposten, die ausschliesslich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Juden ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Jedoch ist die Benutzung von Kraftpost-Überlandlinien durch Juden nur zu Fahrten innerhalb ihrer Wohngemeinde nicht zulässig.

4) Bei Kraftposten im Überlandverkehr sind Juden mit Erlaubnisschein nur zu befördern, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls haben Juden auch an Unterwegsarten den Wagen zu verlassen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten. Bereits entrichtete Fahrgebühren sind dann anteilmässig zu erstatten, ohne die besondere Verwaltungsgebühr einzubehalten.

5) Juden dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

6) Inwieweit Juden, z.B. bei vordringlichem Berufs- oder Schülerverkehr, bei Marktfahrten usw., von der Kraftpostnutzung auf einzelnen Linien oder Teilstrecken, bei einzelnen Fahrten oder zu bestimmten Zeiten, oder - bei örtlich besonders gelagerten Verhältnissen - ganz allgemein auszuschliessen sind, wird der Entscheidung der Reichspostdirektionen überlassen; derartige, etwa notwendige Sonderregelungen stelle ich in das Ermessen der Herren Präsidenten. Von solchen einschränkenden Maßnahmen sind die zuständigen Genehmigungsbehörden und Polizeidienststellen sowie das Kraftfahrtbüro des Reichspostministeriums durch kurze Mitteilung zu verständigen.

7) Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre hierher zu berichten.\*

1933 ./.

21a

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Warthegau, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Im Auftrage:  
gez.: H e y d r i c h.



Beglaubigt:  
*Luise Kuschel*  
Kanzleiangestellte.



62713

*Handwritten notes in blue ink, including the word 'Antrag' and other illegible scribbles.*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
III/1-7 V 71-702/01

Prag, den 20. Oktober 1941

22

An

- a) die Staatspolizeileitstelle Prag
- b) " " Brünn
- c) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag

Nachrichtlich:

- d) alle Herren Oberlandräte
- e) den SD-Leitabschnitt Prag
- f) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- g) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- i) die Herren Leiter der Abteilungen I - IV
- k) alle Gruppen
- l) die Dienststelle Mähren
- m) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes Prag
- n) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei Prag
- o) die Parteiverbindungsstelle Prag
- p) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten Prag

Betr.: Benutzung der Eisenbahnen im Protektorat Böhmen und Mähren durch Juden

Zum Erlass - Tgb. Nr. B. d. S. I 1661/41 - vom 17.9.1941

Nachstehend übersende ich Abschrift des auf meine Veranlassung hin vom Verkehrsministerium Prag an alle Eisenbahndirektionen herausgegebenen Erlasses- D-55.933/41-IV/1 - vom 14. Oktober 1941, mit welchem die Benutzung der Eisenbahnen im Protektorat Böhmen und Mähren durch Juden geregelt wird.

"Zum Vollzuge der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung von Juden mit dem Judenstern wird mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

Auf den Protektoratsbahnen und den Privatbahnen im Protektorat Böhmen und Mähren d ü r f e n Fahrausweise an Juden nur für die niedrigste Wagenklasse und nur gegen Vorlage eines po-

lizzilichen  
St. 18 - 77 / 41

22a

3

lizeilichen Erlaubnisscheines oder einer schriftlichen Vorladung einer deutschen Dienststelle oder einer Behörde der Pro-  
tektoratsverwaltung ausgefolgt werden. Der Erlaubnisschein bzw.  
die Vorladung sind beim Lösen der Fahrausweise mit dem Tagesstempel  
zu versehen.

Juden dürfen Schnell- und Eilzüge nicht benutzen. In den Perso-  
nenzügen sind die Juden im letzten Abteil des letzten Wagens un-  
terzubringen.

Bahnsteigkarten dürfen an Juden nicht ausgegeben werden.

Beim starken Andränge, der ein Zurückbleiben von Reisenden be-  
fürchten lässt, sind die Juden von der Mitfahrt im Zuge auszu-  
schliessen.

Die polizeiliche Erlaubnis müssen die Juden zusammen mit einem  
amtlichen Lichtbildausweis auch bei der Revision der Fahrausweise  
unaufgefordert vorzeigen.

Juden dürfen, unbeschadet weitergehender Einschränkungen, Warte-  
räume, Wirtschaften und sonstige mit dem Eisenbahnverkehrsbetrie-  
be zusammenhängende Einrichtungen nur insoweit benutzen, als sie  
die Züge selbst in Anspruch nehmen dürfen. "

62712

*Eintragung*

*1. 26. 10. 47*



Im Auftrage:  
gez.: D a n c o

Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Angestellte

*[Large red handwritten mark]*

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the document]*

1917-11/11

25. September 1941.

23

H-Gruf.  
St.S. 377/314/41.

G. H. Müller

Herrn v. ...  
W-Operstammführer Böhme

25. IX. 1941

1. An Herrn  
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. L a m m e r s,

A. d. B. z. m. b. f. A. . 3

B e r l i n W 8,

Voßstrasse 6.

Sehr verehrter Herr Reichsminister!



11799

Indem ich den Eingang der dort. Schreiben vom 11.8. und 6.9.d.Js. - Zeichen Rk. 11444 und 12492 B in Sachen Stellung der Juden im Protektorat bestätige, teile ich mit, dass inzwischen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auch im Protektorat die Kennzeichnung der Juden erfolgt ist. Anzeichen dafür, dass ein stärkerer Abgang jüdischer Arbeitskräfte aus Wirtschaftsbetrieben im Protektorat einsetzen wird, sind bislang nicht vorhanden.

H e i l H i t l e r !  
Jhr

St. S.



24

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren Prag, den 17. Sept. 1941.  
Tgb.Nr. B.d.S. I 1661/41.

An

- a) die Staatspolizeileitstelle Prag.
- b) " " " Brünn.
- c) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag.

Nachrichtlich:

- d) alle Herren Oberlandräte,
- e) den SD-Leitabschnitt Prag.
- f) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- g) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- i) die Herren Leiter der Abteilungen I - IV,
- k) alle Gruppen,
- l) die Dienststelle Mähren,
- m) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes Prag.
- n) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei Prag.
- o) die Parteiverbindungsstelle Prag.
- p) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten Prag.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden Durchführungsbestimmungen.

Die zur gebotenen Zurückdrängung des jüdischen Elementes in der Öffentlichkeit erlassenen gesetzlichen Anordnungen und Verfügungen waren in ihrer Wirksamkeit durch den Mangel einer äußeren Kennzeichnung der Juden stark beeinträchtigt.

Hierin schafft die im Reichsgesetzblatt I, Seite 547, bzw. in meinem Verordnungsblatt, Seite 497/41, verlautbarte Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden die erwünschte Abhilfe. Die Verordnung tritt mit dem 19. September 1941 in Kraft.

Mit)

zvh  
Q

St. G. V. E. - 77/41

25

Mit Rücksicht auf die bisher von einem erheblichen Anteil der tschechischen Bevölkerung gezeigten Judenfreundlichkeit kommt dieser Polizeiverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eine erhöhte Bedeutung zu. Ich ersuche daher alle Dienststellen, für eine strikte Durchführung derselben besorgt zu sein. Andererseits bitte ich mit Nachdruck darauf zu achten, daß eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden oder sonstige eigenmächtige Aktionen unterbleiben. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzugreifen. Für das übrige Reichsgebiet wird seitens der Parteikanzlei eine gleichartige Weisung an die NSDAP und ihre Gliederungen ergehen. Ich bitte die Parteiverbindungsstelle, für eine entsprechende Aufklärung der Partei und ihrer Gliederungen Sorge tragen zu wollen.

Die Polizeiverordnung vom 1.9.41 sieht vorläufig die Kennzeichnung der Juden, das Verbot des Verlassens der Wohngemeinde und das Verbot des Tragens von Orden und Ehrenzeichen vor. Die Erlassung weiterer einschränkender Anordnungen bleibt vorbehalten. Ich untersage hiermit ausdrücklich die selbständige Durchführung irgendwelcher Judenmaßnahmen, und sei es auch nur von Anordnungen örtlicher Bedeutung. Für die Erlassung weiterer Maßnahmen, die jeweils auf die im übrigen Reichsgebiet zur Durchführung gelangenden Verfügungen abgestimmt werden, ist innerhalb meiner Behörde ausschließlich der Befehlshaber der Sicherheitspolizei zuständig, an den etwaige Anträge zu richten sind.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

I. Kennzeichnung der Juden.

a) Tragweise und Verteilung der Judensterne.

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite, etwa in Herzhöhe, jederzeit sichtbar und festgenäht, zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur Straßen und Plätze, öffentliche Anstalten usw., sondern auch Privaträume.

in)

in denen sich eine Personmehrheit zusammenfindet.  
(z.B. private Luftschutzräume).

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln, sowie in sauberem Zustande zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt zentral durch die jüdische Kultusgemeinde in Prag unter Beaufsichtigung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag.

b) Verstöße.

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind grundsätzlich mit der Abgabe in ein Arbeitslager oder mit Schutzhaft zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte strafbar und ist dieser zur Verantwortung zu ziehen.

c) Überwachung der Einhaltung.

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung obliegt im Protektorat Böhmen und Mähren in der Hauptsache den Sicherheitsbehörden des Protektorates. Der Minister des Innern wird unter einem angewiesenen, seine nachgeordneten Dienststellen zu beauftragen, auf die genaueste Einhaltung der Gebote und Verbote zu achten und Anzeigen über wahrgenommene Übertretungen unverzüglich der zuständigen Staatspolizeistelle vorzulegen.

II. Verlassen der Wohngemeinde.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde wird grundsätzlich dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei (Zentralstelle für jüdische Auswanderung) vorbehalten. Die Anträge sind bei der zuständigen jüdischen Kultusgemeinde einzubringen, die sie entweder von vornherein als unbegründet zurückweist oder einen

polizeilichen)

polizeilichen Erlaubnisschein nach beiliegendem Muster der Zentralstelle für jüdische Auswanderung vorlegt. Diese entscheidet endgültig. Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei (Zentralstelle für jüdische Auswanderung) kann hinsichtlich solcher Anträge, die eine Überschreitung der Grenze des Wohnbezirkes nicht beinhalten, die politischen Bezirksbehörden (Regierungspolizeibehörden) zur Ausstellung delegieren.

Liegt eine schriftliche Vorladung einer deutschen Dienststelle oder einer Behörde der Protektoratsverwaltung vor, so gilt diese als Erlaubnisschein zur Reise an den Sitz der Behörde und zurück. Die Behörde ist gebeten, auf der Vorladung zu bestätigen, daß der Aufforderung entsprochen worden ist. Die Vorladung ist als Ausweis für die Rückreise wieder auszufolgen. Kann die Vorladung zur Rückfahrt ausnahmsweise nicht belassen werden, so hat die Behörde eine besondere Bescheinigung für die Rückfahrt auszustellen.

Bescheinigungen zum Verlassen des Wohnortes dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die eines der nachstehend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, und zwar:

deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis;

Protektoratsangehörige einen Reisepaß, Bürgerlegitimation, einen sonst gültigen Paßersatz oder Lichtbildausweis.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde darf nur bei Nachweis einer unabweisbaren Notwendigkeit erteilt werden. Hierunter werden regelmäßig fallen:

- a) Arbeitseinsatz, der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist,
- b) Reisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen in Ausübung ihres Dienstes,)

- c) Reisen aus wirtschaftlichen Gründen, soweit dies aus dem zugelassenen Beruf oder Beschäftigung erforderlich ist,
- d) Reisen aus sonstigen persönlichen oder familiären Gründen, wie eigene schwere Krankheit, Krankheit von Verwandten bis zum 2. Grade bzw. bei Todesfällen solcher Verwandter. Nach Tunlichkeit ist eine Bescheinigung des Arztes oder der Wohngemeinde beizubringen.

Sind bei der Durchführung einer solchen Reise öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, so ist dies in der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Die Benützung von Droschken und Mietwagen ist grundsätzlich unstatthaft; sie kann jedoch ausnahmsweise für Ärzte, Hebammen, Schwerekörperbehinderte, insbesondere Kriegsbeschädigte, Schwere Kranke und Begleiter von Erkrankten oder Körperbehinderte deutschblütigen Familienangehörigen zugelassen werden.

Im Luftverkehr sind Juden grundsätzlich ausgeschlossen.

Von der Beförderung auf Kraftomnibuslinien sind Juden dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn ein anderes Verkehrsmittel (Straßenbahn, Eisenbahn) zur Verfügung steht.

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Bei Sammeltransporten (Arbeitseinsatz usw.) kann eine Sammelbescheinigung ausgestellt werden. Die Vordrucke sind beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei (Zentralstelle für jüdische Auswanderung) anzufordern.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des örtlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen

längeren)

29

längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens 3 Monaten und einen bestimmten Verkehrsbe- reich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrs- mitteln erteilt werden, wenn die unabweisbare Not- wendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Be- scheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unter- schrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablauf oder nach Abschluß der Reise bei der zu- ständigen jüdischen Kultusgemeinde abzugeben, die diese Bescheinigungen sammelt und allwöchentlich gemeinsam an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung abführt.

III. Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallen- den Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildaus- weis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen des Fahrausweises durch Auf- schrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Er- laubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrs- mittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuch- liche Benutzung ausgeschlossen ist.

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausge- schlossen werden, nicht benutzen; sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Ein- schränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur unso- weit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

IV. Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung. Staatenlose Juden sind jedoch nicht ausgenommen.

V. Bestehende Gebote und Verbote.

Bereits bestehende Ge- oder Verbote, die von Protektoratsbehörden über Veranlassung des B.d.S. vor dem 1.9.1941 zur Anordnung kamen, bleiben aufrecht. Hierher fallen:

- 1.) Das Verbot des Betretens verschiedener Plätze und Anlagen oder Straßenzüge;
- 2.) das Verbot der Benützung von Schlaf- und Speisewagen;
- 3.) das Verbot des Besuches von Sportveranstaltungen;
- 4.) das Verbot des Verlassens der Wohnung nach 20 Uhr;
- 5.) das Verbot des Besuches bestimmter Schwimmbäder;
- 6.) das Verbot des Besuches bestimmter Börsen;
- 7.) das Gebot der Benützung bestimmter Abteilungen in Straßenbahnen oder anderen Verkehrsmitteln;
- 8.) das Gebot der Einhaltung bestimmter Einkaufszeiten;
- 9.) das Verbot der Wohnsitzänderung;
- 10.) das Verbot des Aufsuchens bestimmter Beherbergungsstätten;
- 11.) das Verbot der Ausübung der Fischerei;
- 12.) das Gebot der Einhaltung bestimmter Besuchsstunden in den Geldinstituten.

Es besteht kein Anstand, daß die Protektoratsbehörden Übertretungen der unter Punkt 1 - 12 aufgezählten Verbote auf Grund der eigenen Vorschriften bestrafen, zumal es sich oft nur um Anordnungen lokaler Bedeutung handelt. Sie sind jedoch angewiesen, auch solche Anzeigen unverzüglich der zuständigen Staatspolizeistelle in Abschrift vorzulegen, der es je nach der Schwere der

Verfehlung)

Verfehlung oder wegen Wiedernolung vorbehalten bleibt,  
noch weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

VI. Ausnahmen von der Kennzeichnung.

Wer von der Kennzeichnung als Jude ausgenommen  
ist, bringt § 3 der Verordnung klar zum Ausdruck.

Abdruck des Schreibens an den Minister des  
Innern in Prag liegt zur Unterrichtung bei.

Zusatz für die Gruppe Verkehrswesen:

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Rücksprache  
mit Oberreichsbahnrat Dr. Eberbach bitte ich, für eine  
entsprechende Anweisung der Protektoratsbahnen bezüglich  
der Abfertigung bei den Fahrkartenschaltern und Abstempe-  
lung der polizeilichen Erlaubnisscheine besorgt zu sein.

80783

In Vertretung:

gez. K.H. F r a n k .

Beglaubigt:

*Stindler*  
Kanzleiangestellte.

Muster A.

.....  
Dienststelle  
B.Nr. ....

....., den .....  
Ort

32

Polizeiliche Erlaubnis.

Dem Juden - Der Jüdin .....  
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)  
....., .....  
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)  
geb. am ..... in .....,  
wohnhaft in ....., .....  
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)  
....., ..... wird hiermit  
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbild-  
ausweis)  
die polizeiliche Erlaubnis zum einmaligen, .....maligen,  
wiederholten Verlassen seiner - ihrer Wohngemeinde .....  
..... über ..... nach .....  
- und zurück - am ..... vom ..... bis .....  
(Datum) (Zeitangabe)  
erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Benutzung von .....  
(Verkehrsmittel)  
soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel  
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden  
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit  
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....  
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

A b s c h r i f t .

33

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
B.Nr. BdS - I - 1661/41 -

Prag, den 17. September 1941

An den

Herrn Minister des Innern

in P r a g .

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der  
Juden und Durchführungsbestimmungen.

Die zur gebotenen Zurückdrängung des jüdischen Elementes in der Öffentlichkeit erlassenen gesetzlichen Anordnungen und Verfügungen waren in ihrer Wirksamkeit durch den Mangel einer äußeren Kennzeichnung der Juden stark beeinträchtigt.

Hierin schafft die im Reichsgesetzblatt I, Seite 547, bzw. in meinem Verordnungsblatt, Seite 497/41, verlautbarte Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden die erwünschte Abhilfe. Die Verordnung tritt mit dem 19. September 1941 in Kraft.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen, insbesondere aber die Sicherheitsorgane, zu beauftragen, für genaueste Beachtung der Vorschriften besorgt zu sein und Übertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Die Ahndung der in der Polizeiverordnung aufgezählten Gebote und Verbote obliegt im Protektorat Böhmen und Mähren der Geheimen Staatspolizei. Die Sicherheitsorgane sind daher anzuweisen, Anzeigen über wahrgenommene Übertretungen unverzüglich der zuständigen Staatspolizeistelle vorzulegen. Bei Verstößen von  
Juden

39

Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte strafbar und ist dieser zur Anzeige zu bringen. Die Kontrolle und Überprüfung der Sicherheitsorgane behalte ich mir vor.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen wird noch folgendes bemerkt:

I. Kennzeichnung.

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite, etwa in Herzhöhe, jederzeit sichtbar und festgenäht, zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur Straßen und Plätze, öffentliche Anstalten usw., sondern auch Privaträume, in denen sich eine Personenmehrheit zusammenfindet. (z.B. private Luftschutzräume).

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln, sowie in sauberem Zustande zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt zentral durch die jüdische Kultusgemeinde in Prag unter Beaufsichtigung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag.

II. Verlassen der Wohngemeinde.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde wird grundsätzlich dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei (Zentralstelle für jüdische Auswanderung) vorbehalten. Die Anträge sind bei der zuständigen jüdischen Kultusgemeinde einzubringen, die sie entweder von vornherein als unbegründet zurückweist oder einen polizeilichen Erlaubnisschein nach beiliegendem Muster A der Zentralstelle für jüdische Auswanderung vorlegt. Diese entscheidet endgültig.

Die Behandlung von Anträgen, die eine Überschreitung der Grenze des Wohnbezirkes nicht beinhalten, wird den politischen Bezirks- (Regierungspolizei)behörden übertragen. Hierbei sind die anliegenden Muster A und B zu verwenden.

Liegt

35

Liegt eine schriftliche Vorladung einer deutschen Dienststelle oder eine Behörde der Protektoratsverwaltung vor, so gilt diese als Erlaubnisschein zur Reise an den Sitz der Behörde und zurück. Die Behörde ist gebeten, auf der Vorladung zu bestätigen, daß der Aufforderung entsprochen worden ist. Die Vorladung ist als Ausweis für die Rückreise wieder auszufolgen.

Bescheinigungen zum Verlassen des Wohnortes dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die eines der nachstehend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, und zwar:

deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis;

Protektoratsangehörige einen Reisepaß, Bürgerlegitimation, einen sonst gültigen Paßersatz oder Lichtbildausweis.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde darf nur bei Nachweis einer unabweisbaren Notwendigkeit erteilt werden. Hierunter werden regelmäßig fallen:

- a) Arbeitseinsatz, der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist,
- b) Reisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen in Ausübung ihres Dienstes,
- c) Reisen aus wirtschaftlichen Gründen, soweit dies aus dem zugelassenen Beruf oder Beschäftigung erforderlich ist,
- d) Reisen aus sonstigen persönlichen oder familiären Gründen, wie eigene schwere Krankheit, Krankheit von Verwandten bis zum 2. Grade bzw. bei Todesfällen solcher Verwandter. Nach Tunlichkeit ist eine Bescheinigung des Arztes oder der Wohngemeinde beizubringen.

Sind bei der Durchführung einer solchen Reise öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, so ist dies in der

der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Die Benützung von Droschken und Mietwagen ist grundsätzlich unstatthaft, sie kann jedoch ausnahmsweise für Ärzte, Hebammen, Schwerkörperbehinderte insbesondere Kriegsbeschädigte, Schwerkranke und Begleiter von Erkrankten oder Körperbehinderte deutschblütigen Familienangehörigen zugelassen werden.

Im Luftverkehr sind Juden grundsätzlich ausgeschlossen.

Von der Beförderung auf Kraftomnibuslinien sind Juden dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn ein anderes Verkehrsmittel (Straßenbahn, Eisenbahn) zur Verfügung steht.

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Bei Sammeltransporten (Arbeitseinsatz usw) kann eine Sammelbescheinigung ausgestellt werden. Die Vordrucke sind beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei (Zentralstelle für jüdische Auswanderung) anzufordern.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des örtlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens 3 Monaten und einen bestimmten Verkehrsbereich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln erteilt werden, wenn die unabwiesbare Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablauf oder nach Abschluß der Reise bei der zuständigen jüdischen Kultusgemeinde abzugeben, die diese Bescheinigungen

Bescheinigungen sammelt und allwöchentlich gemeinsam an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung abführt.

III. Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen der Fahrausweise durch Aufschrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden, nicht benutzen, sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

IV. Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegenden Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung. Staatenlose Juden sind jedoch nicht ausgenommen.

V. Bestehende Gebote und Verbote.

Bereits bestehende Ge- oder Verbote, die von Protektoratsbehörden über Veranlassung des B.d.S. vor dem 1.9.1941 zur Anordnung kamen, bleiben aufrecht.

Hierher

Hierher fallen:

- 1.) Das Verbot des Betretens verschiedener Plätze und Anlagen oder Straßenzüge;
- 2.) das Verbot der Benützung von Schlaf- und Speisewagen;
- 3.) das Verbot des Besuches von Sportveranstaltungen;
- 4.) das Verbot des Verlassens der Wohnung nach 20 Uhr;
- 5.) das Verbot des Besuches bestimmter Schwimmbäder;
- 6.) das Verbot des Besuches bestimmter Börsen;
- 7.) das Gebot der Benützung bestimmter Abteilungen in Straßenbahnen oder anderen Verkehrsmitteln;
- 8.) das Gebot der Einhaltung bestimmter Einkaufszeiten;
- 9.) das Verbot der Wohnsitzänderung;
- 10.) das Verbot des Aufsuchens bestimmter Beherbergungsstätten;
- 11.) das Verbot der Ausübung der Fischerei;
- 12.) das Gebot der Einhaltung bestimmter Besuchsstunden in den Geldinstituten.

Übertretungen von Geboten oder Verboten (Abschnitt V, 1 bis 12), die von den Protektoratsbehörden im Einvernehmen mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei vor dem 1. September 1941 erlassen worden sind, unterliegen nach wie vor der Strafsanktion des Protektorates. Abschriften solcher Anzeigen sind jedoch unverzüglich auch der zuständigen Staatspolizeistelle vorzulegen, der es vorbehalten ist, weitergehende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

VI. Erlassung weiterer einschränkender Anordnungen.

Die Erlassung weiterer einschränkender Maßnahmen gegenüber der jüdischen Bevölkerung ist innerhalb meiner

ner

39

ner Behörde dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD vorbehalten, auch wenn es sich um Maßnahmen lediglich örtlicher Auswirkung handelt. Ich ersuche die nachgeordneten Behörden auch darüber entsprechend zu unterrichten. Anträge über etwa notwendige Ergänzungen oder örtliche Sonderregelungen sind dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei vor Wirksamwerden irgendwelcher Verfügungen zuzuleiten.

VII. Ausnahme von der Kennzeichnung.

Wer von der Kennzeichnung als Jude ausgenommen ist bringt § 3 der Verordnung klar zum Ausdruck.

Soweit von irgendwelchen Anordnungen andere Ressorts teilweise berührt werden, ersuche ich um entsprechende Benachrichtigung derselben.

In Vertretung:  
gez. Frank  
Staatssekretär

esese

F.d.R.d.A.

*Stiller*  
Kanzleiangestellte



12400

Berlin, den 15. September 1941.

Pol.- S IV B 4 b Nr. 940/41-6

40  
Büro des Staatssekretärs  
für Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing: 18. SEP. 1941

Schnellbrief Obj. Nr.: .....

Vertraulich! Sofort! Fristsache!  
Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An Sammelanschrift - je gesondert -

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die  
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,  
in Wien,
- 3) die  
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,  
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen  
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (einschließ-  
lich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der  
Polizeipräsident),
- 6) den  
Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

- 1) an den  
Beauftragten für den Vierjahresplan,  
z. Hd. von Herrn Ministerialrat v. N o r m a n n,  
B e r l i n ,
- 2) die Abteilung I  
des Reichsministers des Innern,  
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n e r,  
B e r l i n ,

St. S. v. 8-778/41

- 40a
- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,  
Berlin,
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwarz,  
Berlin,
- 5) das Auswärtige Amt,  
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,  
Berlin,
- 6) den Herrn Reichspostminister,  
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,  
Berlin,
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. Coelln,  
Berlin,
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,  
Berlin,
- 9) den Herrn Reichsminister  
für Volksaufklärung und Propaganda,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,  
Berlin,
- 10) die Partei-Kanzlei,  
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,  
München 33  
Führerbau,
- 11) den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
z.Hd. von H-O'Stubaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,  
Prag XIX.,  
Unter den Kastanien 19,
- 12) den Chef der Ordnungspolizei,  
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,  
Berlin,
- 62694



41

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung  
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,
- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,  
M ü n c h e n ,
- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,
- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
B e r l i n ,
- 17) die Reichsverteidigungskommissare,
- 18) die Höheren ~~H~~- und Polizeiführer  
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten  
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -  
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3  
12 Exemplare)
- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die Grenzinspektoren I bis III,
- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD  
in der Untersteiermark,  
in M a r b u r g ,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD  
in Südkärnten und Krain,  
in V e l d e s ,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

44a

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Anlagen: je 2 (Master A, B).

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547) gebe ich - soweit hierbei die Benutzung von Verkehrsmitteln geregelt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und Reichsminister der Luftfahrt - folgende Richtlinien bekannt:

I. Kennzeichnung der Juden:

a) Tragweise und Verteilung:

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite etwa in Herzhöhe jederzeit sichtbar und festgenäht in der Öffentlichkeit zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur jedermann zugängliche, sondern auch private Luftschutzräume, worauf Bedacht zu nehmen ist, da sich bisher gerade in diesen Räumen sehr viele Schwierigkeiten zufolge Nichtkennzeichnung der Juden ergeben haben.

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie in sauberem Zustand zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin, Wien und Prag unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Jüdischen Kultusgemeinden Wien und Prag.

b) Verstöße:

62693

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder



die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wie diese sind grundsätzlich mit Schutzhaft zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes vom 4.10.1940 (RGBl. I, S. 1336) in ihrem Gültigkeitsbereich strafbar.

Wie es von seiten der Parteikanzlei in dem Bereich der NSDAP geschehen wird, ist auch von den dortigen Dienststellen auf dem staatlichen Sektor alles zu tun, um eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden zu verhindern. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzuschreiten.

II. Beschränkung bezüglich Verlassen der Wohngemeinden und Benutzen der Verkehrsmittel (§ 2 der Verordnung).

Zuständigkeit:

In eigenen Angelegenheiten können die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mittels einer Bescheinigung das Verlassen der Wohngemeinde usw. erlauben. Hierunter fallen auch Erlaubniserteilungen für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden) aus dienstlichen Gründen die Wohngemeinde verlassen müssen. Im Bereiche der Reichshauptstadt Berlin ist für die Genehmigung derartiger Dienstreisen der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin) zuständig.

An Stelle der Ortspolizeibehörden nimmt nach § 2 der Verordnung für das Gebiet des Reichsgaues Wien die

42a

Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien die Aufgabe in Beziehung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln wahr.

In allen anderen Fällen ist für die Ausstellung der schriftlichen Erlaubnis örtlich zuständig die Ortspolizeibehörde, in der n Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung erteilt die Erlaubnis die staatliche Polizeibehörde.

a.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde

Erlaubnisbescheinigungen dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die eines der nachstehend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, u.zw.:

Deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinder ausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Bewohner des Bezirkes Bialystok einen Paß oder einen amtlichen Lichtbildausweis

Nichtreichsangehörige Personen einen Paß oder einen nach dem allgemeinen deutschen Paßvorschriften gültige Paßersatz.

Erlaubniserteilungen kommen nur bei dem Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit des Verlassens der Wohngemeinde in Betracht, worun er u.a. regelmäßig fallen werden:

Arbeitsersatz, der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist,

Behördliche Vorladungen oder Maßnahmen, die ein Verlassen der Wohngemeinde notwendig machen, was gleichfalls von

62692



43

seiten der Juden durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung bei der ausstellenden Behörde oder Dienststelle unter Beweis zu stellen ist,

notwendige Dienstreisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen,

wirtschaftliche Gründe, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen amtlichen Dienststelle vorgelegt wird,

sonstige persönliche oder familiäre Gründe, wie eigene schwere Krankheit oder eines nahen Verwandten bzw. dessen Tod, worüber in jedem einzelnen Falle eine amtliche Bescheinigung (z.B. des Amtsarztes) beizubringen ist.

b.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde:

Die ausstellende Dienststelle hat in jedem Falle darüber zu entscheiden, welches oder welche Verkehrsmittel der Jude benutzen darf, und dies in der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Hierbei ist die Auswahl so zu treffen, daß die verkehrstechnischen Belange weitgehendst berücksichtigt werden.

Dementsprechend kommt die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3. 1935 - RGBl. I, S. 473), von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen sowie von Flugzeugen in der Regel überhaupt nicht und deswegen nur bei unabweisbarer Notwendigkeit in Betracht. So sind für die Inanspruchnahme von Droschken und Mietwagen (ausschliesslich der Mietomnibusse und -lastwagen) regelmässig nur Ärzte, Hebammen, Schwer-

43a

körperbehinderte, insbesondere Kriegsbeschädigte (Beinamputierte, Gelähmte u.s.w.), Schwerkranke und Begleiter von erkrankten oder körperbehinderten deutschblütigen Familienangehörigen zuzulassen.

Beförderung von Juden mit Mietomnibussen und -lastwagen ist in der Regel nur beim geschlossenen Arbeitseinsatz von Juden u.dgl. zulässig, wobei ein Sammelantrag von Seiten des Arbeitgebers der Juden bei der ausstellenden Behörde zu stellen ist.

Die Benutzung von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen ist gleichfalls auf das aller- notwendigste Maß zu beschränken.

Ebenso ist der Luftverkehr den Juden grundsätzlich verschlossen. Lediglich in ganz besonders zwingenden Ausnahmefällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wobei es selbst beim Vorliegen einer polizeilichen Zulassung des Juden zum Luftverkehr der Lufthansa entsprechend der bisherigen Regelung noch überlassen bleibt, den Juden aus verkehrstechnischen Gründen auszuschliessen. Soll diese Möglichkeit des Ausschlusses von Seiten der Lufthansa nicht gegeben sein, so ist diese hiervon rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Von der Beförderung durch Ausflugswagen (§ 39 Absatz 2 aaO.) und Benutzung von Landkraftposten (§ 2 Absatz 5 aaO.) sind die gekennzeichneten Juden in vollem Umfange ausgeschlossen.

Falls überhaupt eine Zulassung zu Verkehrsmitteln notwendig ist, sind daher die Juden in der Regel auf die Benutzung der Eisenbahnen, Straßenbahnen (Abschnitt II, Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6.12.1937 - RGBI. I, S. 1319) und auf die Beförderung im Linien-

62691



verkehr (Abschnitt II, Ziffer 2 aa0.) sowie im Überlandverkehr (§ 39, Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I, S. 473) zu beschränken. Die Genehmigungsbehörde, die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn können auch diese Beförderung von Juden auf bestimmte Tage, Stunden, Strecken oder in anderer Weise beschränken.

#### Erlaubnisbescheinigungen:

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Im Falle der Sammelbeförderung von Juden ist eine Sammelbescheinigung in entsprechender Weise auszuhändigen. Die Beschaffung ist örtlich zu regeln, wobei es überlassen bleibt, ob die Herstellung je nach Bedarf im Vervielfältigungsverfahren oder durch Druck zu erfolgen hat.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des örtlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten und einen bestimmten Verkehrsbereich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln erteilt werden, wenn die unabwiesbare Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

44a

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablaufes oder nach Abschluss der Reise außerhalb der Wohngemeinde von dem Juden bei den ausstellenden Behörden abzugeben.

Über die ausgestellten Bescheinigungen sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen.

Die von dem Antragsteller für den Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit zum Verlassen der Wohngemeinde usw. vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen, es sei denn, daß eine Rückgabe an den Juden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, worüber ein kurzer Vermerk zu den Akten - möglichst unter Beifügung von Abschriften der vorgelegten Bescheinigungen - aufzunehmen ist.

Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen des Fahrausweises durch Aufschrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden, nicht benutzen; sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

62690



48

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

c.) Ortspolizeiliche Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde:

Allgemeines:

Um zu verhindern, daß Juden aus eigenmächtigen Beweggründen und mißbräuchlich innerhalb ihrer Wohngemeinden bestimmte Verkehrsmittel benutzen, die in erster Linie der deutschen Bevölkerung vorbehalten bleiben müssen, kommen auch hier im wesentlichen die obigen Einschränkungen und Richtlinien für das Verlassen der Wohngemeinde und die Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde in Betracht.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Verkehrsmitteln sind hier stets die Ortspolizeibehörden.

Innerhalb der Wohngemeinde kommt für die ortspolizeiliche Erlaubnis lediglich die Benutzung von Droschken und Mietwagen (einschliesslich der dazugehörigen Mietomnibusse und -lastwagen) sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstrassen in Frage. Hierbei ist selbstverständlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde sind nach anliegendem Muster B gebührenfrei auszustellen.

45a  
III. Staatsangehörigkeit:

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen der Verordnung, mit Ausnahme der Juden, die in den Gebieten Eupen-Malmedy und Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit und in dem der Provinz Ostpreußen eingegliederten Bezirk Bialystok die sowjetrussische Staatsangehörigkeit besitzen.

IV. Vorbehalt weiterer Regelungen:

Der Erlaß weiterer Anordnungen bleibt vorbehalten. Mit Rücksicht hierauf ist von weitergehenden Maßnahmen als den bisher getroffenen abzusehen.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln werden durch den Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und den Reichsminister der Luftfahrt getroffen.

Für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt eine gesonderte Regelung durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vorbehalten.

Zusatz:

- a.) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen - außer Preußen - ,
- b.) für die preußischen Regierungspräsidenten (einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Pol.Präs.)
- c.) für den Reichskommissar für die Westmark,

- je einzeln -

Ich ersuche um sofortige Bekanntgabe dieser Richtlinien an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

62689



46

d.) für den Reichsprotector:

Für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren bitte die Sorge zu tragen. Um Übersendung der dortigen Erlasse auf diesem Gebiete wird gebeten.

e.) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes je einzeln:

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 1.9.1941 - Pol. S II A 2 Nr.399/41 - 151 - bitte ich für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen. Um Übersendung von Abschriften hiervon wird gebeten.

f.) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie

für das Einsatzkommando in Luxemburg je einzeln:

Dieser Erlaß gilt nicht für den dortigen Bereich. Wie ich bereits mitteilte, wurde der dortige Chef der Zivilverwaltung von hier aus ersucht, eine entsprechende Kennzeichnungsverordnung zu erlassen.

Im Auftrage:

gez.: H e y d r i c h.

Beglaubigt:  
*H. K. S.*  
Kanzleiangeestellte.



Muster A.

47

.....  
Dienststelle

....., den .....  
Ort

B.Nr.....

Polizeiliche Erlaubnis.

Dem Juden - Der Jüdin .....  
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....  
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am ..... in .....

wohnhaft in ....., .....  
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., ..... wird hier-  
(Staatsangehörigkeit) (amtl.Lichtbildausweis)

mit die polizeiliche Erlaubnis zum einmaligen, ...maligen,  
wiederholten Verlassen seiner - ihrer Wohngemeinde .....

..... über ..... nach .....

- und zurück - am ..... vom ..... bis .....  
(Datum) (Zeitangabe)

erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Benutzung von .....  
(Verkehrsmittel)

soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel  
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden  
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit  
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....  
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Muster B.

.....  
Dienststelle

....., den ..... 48  
Ort

B.Nr.....

Polizeiliche Erlaubnis.

(Nur gültig innerhalb von .....  
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin .....  
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....  
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....  
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., wird hiermit  
(Staatsangehörigkeit) (amtl.Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur einmaligen, .....maligen,  
wiederholten Benutzung von ..... innerhalb  
(Verkehrsmittel)

seiner - ihrer Wohngemeinde ..... nach  
..... - und zurück -  
(Stadtteil, Straße, Platz Nr.)

am ..... vom ..... bis ..... erteilt,  
(Datum) (Zeitangabe)

soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel  
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden  
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit  
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel .....  
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.



*1179*

*49*

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei

Rk. 12492 B

Berlin W. 8, den *6.* September 1941  
Poststraße 6

**3. St. Führer-Hauptquartier**

**Postsendungen sind ausnahmslos an  
die Anschrift in Berlin zu richten.**

An

Herrn Staatssekretär *W*-Gruppenführer Frank

Prag

Des Staatssekretärs  
für die Reichsprotektorat  
in Böhmen und Mähren.  
Empf. **9 SEP 1941**  
Vgl. Nr.: .....

Betrifft: Stellung der Juden im Protektorat.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 30. Juli 1941  
- St.S. 314/41 -.

Sehr verehrter Herr Staatssekretär!

Der Reichsminister des Innern hat zu der Frage der Kennzeichnung der Juden im Protektorat, wie aus dem in Photokopie anliegenden Schreiben ersichtlich, Stellung genommen. Ich möchte die Äußerung des Reichsministers des Innern auch jetzt noch zu Ihrer Kenntnis bringen, obwohl die Angelegenheit für das gesamte Reichsgebiet inzwischen entscheidend gefördert worden ist. Auf Vortrag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda hat der Führer entschieden, daß die Kennzeichnung der Juden im gesamten Reich nunmehr durchgeführt werden soll. Der Reichsminister des Innern bereitet eine entsprechende Regelung vor; soweit ich unterrichtet bin, ist geplant, eine Reichspolizeiverordnung zu erlassen. Wegen ihrer Einzelheiten und

namentlich

*Vorgang beigefügt.  
St. S. 314/41 fehlt, die 9/9.41*

*St. S. 314/41*

49a



namentlich ihrer Durchführung im Protektorat darf ich Ihnen  
anheingeben, sich unmittelbar mit dem Reichsminister des  
Innern in Verbindung zu setzen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

*Handwritten signature in blue ink*

62685



*Handwritten mark or signature at the bottom right corner.*

50

Prag, den 20. August 1941.

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

An

W-Obersturmbannführer B ö h m e,  
P r a g .  
-----

18880

Der Herr Reichsprotector hat die Kennzeichnung der Juden im Protectorat genehmigt. W-Gruppenführer Frank wünscht nunmehr, dass Sie die sich auf die Kennzeichnung der Juden beziehenden Massnahmen vorbereiten und ihm zu gegebener Zeit über den Stand der Angelegenheit berichten. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung.

Heil Hitler !

W-Obersturmbannführer.

2. Wv. am 21.9.1941 bei dem Unterzeichner.

St. G. VE - 77 a/41

Geheim!

Seine Exzellenz rief heute 16<sup>20</sup> aus Leinfeld  
an und bat, folgende umstehende Verfügung, die S.E. mir  
telefonisch diktierte, dem Herrn Staatssekretär sofort  
vorzulegen.

Prag, den 20. August 1941.

*Frederich*

*Mit dem anliegenden Diktat  
h. ORR Gies*

*übersandt.*

*20-8-'41*

*Wassermann*

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

52

Für St.S.

Mit dem telegrafisch übermittelten Vorschlag ein-  
verstanden. Ich empfehle aber, in einer kurzen Presse-  
Veröffentlichung auf die Gründe für die getroffene Maß-  
nahme hinzuweisen.



88888

gez. Freiherr von Neurath.

*Prof.*

Rjn 952/41

Der Inspekteur der  
Sicherheitspolizei und des SD.  
in Stuttgart  
Nachrichten-Übermittlung

12.53

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel			
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit				
20	Aug.	1941						<b>Geheim</b>			
von		durch		an		durch					
				Verzögerungsvermerk							
Nr. 2178								<p><i>Handwritten notes:</i>            GEHEIM            5+5            6/23            2178</p>			
Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben — Fernspruch											

SD- LA PRAG- FS- NR. 1586. 20.8. 1941. 11. 29 -SP-

AN SEINE EXZELLENZ HERRN REICHSPROTEKTOR FREIHERRN VON NEURATH, LEINFELDEN, UEBER SD-LEITABSCHNITT STUTT GART.

EXZELLENZ.= ICH BITTE U. ZUSTIMMUNG, DIE JUDEN IM ROTEKTORAT NUNMEHR SOFORT DURCH ARMBINDEN KENNZEICHNEN STAENDIGE UEBERTRETUNGEN UNSERE JUDENVERORDNUNGEN SIND AN DER TAGESORDNUNG. VON ALLEN SEITEN GEHEN MELDUNGEN EIN, DASS DIE REICHSFEINDLICH TAETIGKEIT DER JUDEN STUENDLICH WAECHST. SIE BILDEN IN OEFFNTLICHEM LOKALEN, RESTAURANTS, CAFEHAEUSERN TROTZ EINTRITZVERBOT CERCLE, BESPRECHEN MIT TSCHECHISCHEN KREISEN FEINDFUNKNACHRICHTEN UND HETZEN DIE BEVOELKERUNG AUF. JUEDISCHE SCHIEBER UND SCHLEICHHANDELS GESCHAEFTE BLUEHEN IN ALLER OEFFENTLICHKEIT. OBERLANDRAETE, ANDERE REICHSDIENSTSTELLEN, PARTEISTELLEN, GLIEDERUNGEN, AUCH TSCHECHISCHE KREISE FORDERN DRINGENDST JUDENKENNZEICHNUNG. LUXENBURG HAT JUDENKENNZEICHNUNG EBEN EINGEFUEHRT. BESPRECHUNG BEI MIT MIT U.ST.S. UND ABT.LEITERN ERGAB EINSTIMMIGE ZUSTIMMUNG. WIR VERSPRECHEN UNS BESTE



Der Leiter der  
Eichengruppe und der  
in

*Handwritten blue ink scribble*

53a

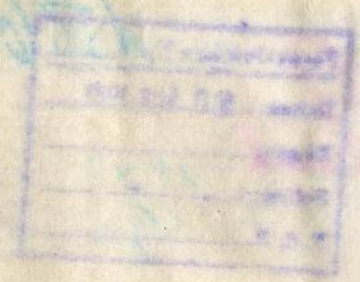
AUSWIRKUNG . ERBITTE TELEPHONISCHE ZUSTIMMUNG . ==

HEIL HITLER. IHR FRANK. =====

*Large pink and blue scribbles*

<i>Small text, possibly 'Name' and 'Adress'</i>	<i>Small text, possibly 'Geburtsdatum' and 'Geburtsort'</i>
<i>Small text, possibly 'Beruf' and 'Partei' (with a pink mark)</i>	<i>Small text, possibly 'Merkmal' (with a pink mark)</i>

62681



*Handwritten blue ink at the bottom left*



Fernschreiben: Sofort vorlegen!

An Seine Exzellenz Herrn Reichsprotector  
Freiherrn von Neurath, Leinfelden.  
über SD-Leitabschnitt Stuttgart.  
Exzellenz!

U.S.S. 59  
**Geheim**

Jch bitte um Zustimmung, die Juden im Protektorat nunmehr sofort durch Armbinden kennzeichnen zu lassen. Die Frechheit der Juden nimmt täglich zu. Ständige Übertretungen unserer Judenverordnungen sind an der Tagesordnung. Von allen Seiten gehen Meldungen ein, dass die reichsfeindliche Tätigkeit der Juden stündlich wächst. Sie bilden in öffentlichen Lokalen, Restaurants, Caféhäusern trotz Eintrittsverbot Cercle, besprechen mit tschechischen Kreisen Feindfunknachrichten und hetzen die Bevölkerung auf. Jüdische Schieber- und Schleichhandelsgeschäfte blühen in aller Öffentlichkeit. Oberlandräte, andere Reichsdienststellen, Parteistellen, Gliederungen, auch tschechische Kreise fordern dringendst Judenkennezeichnung. Luxemburg hat Judenkennezeichnung eben eingeführt. Besprechung bei mir mit U.St.S. und Abt. Leitern ergab einstimmige Zustimmung. Wir versprechen uns günstigste Auswirkung. Erbitte telefonische Zustimmung.

1576

Fernschreiben Nr.	1576
Datum	20. AUG. 1941
Eingang	19.8.41
Befördert	1/1
F. d. R.	1/1

Heil Hitler!  
Jhr

*Granny*

*Telegramm  
über SD Stuttgart  
mitteilen!*

St. G. V E-77-d-41gh

# R. F. 44

## Sicherheits-Dienst

Nachrichten-Übermittlung

55

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit		Befördert Tag Monat Jahr Zeit		Raum für Eingangsstempel
von	durch	an	durch	
		20. AUG. 1941		
		Verzögerungsvermerk		
Nr. 1586				
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch				

SD- LA PRAG- FS- NR. 1586, 20.8. 1941,

11. 29 =SP=

AN SEINE EXZELLENZ HERRN REICHSPROTEKTOR FREIHERRN  
VON NEURATH, LEINFELDEN, UEBER SD-LEITABSCHNITT  
STUTTGART.==  
EXZELLENZ.=

07923

MIT TSSCHECHISCHEN KREISEN FEINDFUNKNACHRICHTEN UND HETZEN  
DIE BEVOELKERUNG AUF. JUEDISCHE SCHIEBER UND SCHLEICHT  
HANDELSGESCHAEFTE BLUEHEN IN ALLER OEFFENTLICHKEIT.

ICH BITTE UM ZUSTIMMUNG, DIE JUDEN IM PROGXX. PROTEKTORAT  
NUNMEHR SOFORT DURCH ARMBINDEN KENNZEICHNEN ZU LASSEN.  
DIE FRECHHEIT DER JUDEN NIMMT TAEGLICH ZU. STAENDIGE  
UEBERTRETUNGEN UNSERE JUDENVERORDNUNGEN SIND AN DER  
DIE REICHSFEINDLICH TAETIGKEIT DER JUDEN STUENDLICH  
TAGESORDNUNG. VON ALLEN SEITEN GEHEN MELDUNGEN EIN, DASS  
WAECHST. SIE BILDEN IN OEFFENTLICHEN LOKALEN, RESTAURANTS  
CAFEHAEUERN TROTZ EINTRITTSVERBOT CERCLE, BESPRECHEN  
OBERLANDRAETE, ANDERE REICHSDIENSTSTELLEN, PARTEISTELLEN,  
GLIEDERUNGEN, AUCH TSSCHECHISCHE KREISE FORDERN  
DRINGENDST JUDENKENNZEICHNUNG. LUXENBURG HAT

BEI  
THE

**Der Reichsminister des Innern**

Ie 163 I-III/41  
5012

Berlin, den 14. August 1941 bei.  
NW 7, Unter den Linden 72  
Fernsprecher: Ortsanruf 1200 34  
Fernanruf 1200 37  
Fernschreiber: Ortsverkehr 517  
Fernverkehr K 1 517  
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

56

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An  
den Herrn Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei

Betr.: Kennzeichnung der Juden im Protektorat.  
Auf das Schreiben vom 18. Juli 1941 - Rk. 10588 B-.

Zu der Frage der Kennzeichnung der Juden hat der Herr Reichsmarschall in der Gauleiterbesprechung vom 6.12.1938 unter Mitteilung der Gründe eine ablehnende Entscheidung des Führers bekanntgegeben. Wegen unzureichenden Prüfung der Frage im Vorjahre darf ich auf mein Schreiben vom 24.7.1940 - I 1401 VII/VIII/40g-5012- verweisen. Diese Entscheidung des Führers ist für das damalige Reichsgebiet ergangen.

Inzwischen ist eine völlige Änderung der politischen Lage eingetreten. Angesichts der Klärung der außenpolitischen Fronten scheinen mir -vorbehaltlich der wohl von Ihnen eingeforderten Stellungnahme des Auswärtigen Amts- außenpolitische Rücksichtnahmen nicht mehr geboten zu sein. Insbesondere bestehen ferner im Protektorat Böhmen und Mähren gänzlich andere Verhältnisse als im Altreich. Auch erscheint mir die Tatsache nicht unbedenklich, daß im Generalgouvernement sowie in kleinen Teilen der eingegliederten Ostgebiete die Kennzeichnung der Juden bereits seit Beendigung des Polenfeldzuges durchgeführt ist.

Ich

*Handwritten signature*

57

Ich habe deshalb gegen die Kennzeichnung der Juden im  
 Protektorat Böhmen und Mähren keine Einwendungen zu erheben,  
 halte es aber für erforderlich, noch zu prüfen,  
 ob infolge der Judenkennezeichnung ein stärkerer Abgang  
 der Arbeitskräfte aus Wirtschaftsbetrieben im Pro-  
 tektorat zu erwarten ist, der durch andere Arbeitskräfte  
 des beträchtlichen Arbeitsmangels nicht ausgeglichen  
 werden könnte.

In Vertretung

gez. Dr.



8122

58

Juden-Armbinden auch in Luxemburg. Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Gauleiter Gustav Simon, hat jetzt veranlaßt, daß sämtliche Juden eine Armbinde mit dem Davidsstern zu tragen haben. Daneben ist den in Luxemburg ansässigen Juden jede Teilnahme an öffentlichen oder kulturellen Veranstaltungen und der Besuch der Gaststätten usw. verboten.

Dr. von Burgsdorff  
Unterstaatssekretär

Prag, den 15. August 1941.

Herrn Staatssekretär.

Ich mache auf den vorstehenden Artikel aus dem "Neuen Tag" vom 14.8.41 aufmerksam. Was in Luxemburg geht, muss auch im Protektorat gehen. Ich schlage vor, dass ein Vertrag beim Reichsprotector stattfindet und dass wir nunmehr ohne Zustimmung der Berliner Stellen vorgehen.

*U. St. S.*  
*Burgsdorff*  
*15.8.41*

*Wien an vortz*

Excellenz!

59

Ich bitte um Ihre Zustimmung, die für den 1. April  
 einmündige Lützow'sche Artillerie-Kompanie zu lassen.  
 Die Gesellschaft hat für den Monat täglich zu 1000  
 Mark Aufträgen unsere für den 1. April 1807  
 an der Lagerordnung. Von allen Dingen geben Maßregeln  
 aus, dass die russische Flotte mit der für den  
 Frühling reißt. Sie werden in offener Lokalen  
 Reparaturen, Casematten trotz Feindbeschuss Erde  
 im Befahren mit geschlossenen Trossen geschickt.  
 Nachrichten sind schon seit viel Wochen auf  
 die russische Flotte in Ostpreußen, die in allen Offiziersposten  
 in Ostpreußen, andere russische Truppen, Partisanen  
 Abteilungen, auf geschlossenen Trossen vorwärts  
 zu rücken. Stabsbefehle  
 für den 1. April 1807. In Verbindung hat die  
 für den 1. April 1807 eben eingeleitet.  
 Befehlshaber bei mir mit U. S. in Old Preußen  
 regelmäßig zu bestimmen. Ich wünsche  
 mit den russischen und günstigen Berücksichtigung.  
 Ich bitte belobend Ihre Zustimmung.

L. J. J. J. J.

(Faint handwritten notes and markings, including a large 'F' and some illegible text, possibly bleed-through or corrections.)

59a

**Der Führer  
des SD-Leitabschnitts Prag**

Prag-Bubentich  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

1. August 1941

100. S. Nr. 3502/41

**Geheim**

**Persönlich**

An den  
Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
1/4-Gruppenführer K.H. Frank  
- persönlich -

abfertigungsdienst  
Prag

Prag

Betr.: Monatsbericht über die politische Entwicklung  
im Protektorat Böhmen und Mähren im Juli 1941  
Anlg.: -1-

Als Anlage überreiche ich den Monatsbericht Juli 1941  
des SD-Leitabschnitts Prag mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme.

*H. J. J.*

1/4-Obersturmbannführer

62675



*Handwritten notes and stamps at the bottom of the page, including a large blue stamp and various scribbles.*



60

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei  
Rk. 11444 B

Berlin W. 8, den 10. August 1941  
Poststraße 6

**3. St. Führer-Hauptquartier**

Postsendungen sind ausnahmslos an  
die Anschrift in Berlin zu richten.

An

Herrn Staatssekretär H-Gruppenführer Frank  
Prag

**Büro des Staatssekretärs**  
 beim Protokoll  
 in Böhmen und Mähren.  
 Eing.: 13. AUG. 1941  
 Tgl. F

Betrifft: Stellung der Juden im Protektorat.  
Auf das Schreiben vom 30. Juli 1941  
- St.S. 314/41 -.

Sehr verehrter Herr Staatssekretär!

Ich bestätige mit verbindlichem Dank den Eingang Ihres Schreibens vom 30. Juli 1941. Ich habe Ihre weiteren Ausführungen zu der Frage der Kennzeichnung der Juden im Protektorat zur Kenntnis des Reichsministers des Innern gebracht und ihn gebeten, seine Stellungnahme zu beschleunigen. Da der Reichsminister des Innern federführend für die Behandlung der gesamten Judenfrage ist, erschien es mir unerlässlich, zunächst seine Stellungnahme zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage herbeizuführen, bevor ich mich selbst zur weiteren Behandlung der Angelegenheit äußere.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

*Stamm*

St. S. 314/41

*U.S.S. 10/2*  
*U.S.S. 10/2*  
U.S.S. 10/2

61

30. Juli 1941.

1/1-Gruf.

St.S. 314/41.

1.  
30. VII. 1941

**Persönlich!**

An Herrn

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. L a m m e r s,  
B e r l i n W 8, 87828

Vosstrasse 6.



Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Für das dort. Schreiben vom 18. d. M. - Zeichen Rk 10588 B in Sachen Kennzeichnung der Juden im Protektorat danke ich verbindlich. Meine Anfrage hatte allerdings in erster Linie den Zweck, Ihre persönliche Ansicht zu erfahren. Wenn nunmehr das Reichsministerium des Innern eingeschaltet worden ist, so liegt mir daran, dass die Angelegenheit in zügiger Behandlung bleibt. Würden Sie die Freundlichkeit haben, bei dem Reichsministerium des Innern die Vorlage seiner Stellungnahme zu urgieren? Die Kennzeichnung der Juden im Protektorat ist ein politisches Gebot, dessen Durchführung vom Standpunkt der Befriedung des Protektorates um so dringlicher ist, je kritischer sich die Ernährungslage gestaltet und je stärker hierdurch die Stimmung der tschechischen Bevölkerung absinkt. Die Juden sind nun einmal die Träger der anti-

deutschen Propaganda. Durch ihre Kennzeichnung wird zwangs-  
läufig eine Absonderung von der tschechischen Bevölkerung -  
eintreten, die den illegalen Nachrichtenaustausch und die  
reichsfeindliche Stimmungsmache erschwert. Die Kennzeichnung  
der Juden wird auch der antisemitischen Stimmung eines nicht  
unbeträchtlichen Teiles der tschechischen Bevölkerung ent-  
gegenkommen. Ich bitte Sie, die einschlägige Frage, falls  
Sie es nach der von dem Reichsministerium des Innern bezo-  
genen Stellungnahme für erforderlich halten, an den Führer  
zur Entscheidung heranzutragen - vorausgesetzt, dass der  
Führer bei seiner Arbeitslast mit der Angelegenheit derzeit  
überhaupt befasst werden kann.

In Hochachtung

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Breslau, den 17. 11. 1938

Sehr geehrter Herr,

Heil Hitler!  
Ihr

Respektvoll

57020



*[Handwritten signature in red ink]*

2. Wv. nach Abgang bei mir.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Juden' and 'Stellungnahme' are faintly visible.]*

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei

Berlin W8, den 18. Juli 1941  
Poststraße 6  
f. St. Führer-Hauptquartier

63

Rk.10588 B

Postsendungen sind ausnahmslos an  
die Anschrift in Berlin zu richten.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen  
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren

EINGEGANGEN

22 JUL 1941V. 040031

Der Reichsprotector  
Böhmen und Mähren

Betrifft: Stellung der Juden im Protektorat.

Auf das Fernschreiben vom 16. Juli 1941 - Nr. 1375 -

Auf Ihr Fernschreiben vom 16. Juli 1941 bin ich zunächst  
mit dem Reichsminister des Innern in Verbindung getreten. Ich  
werde auf die Angelegenheit zurückkommen.

07020  
[Handwritten signature]

Bitte um den Vg  
9 Aug 23/7

hin

**Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei**



Der Leiter  
der Parteiverbindungsstelle  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Prag IV., den 16. Juli 1941.  
Burg  
Sernruf: 60951/55

Der ständige Vertreter.

An den  
Herrn Staatssekretär  
SS-Gruppenführer K.H. Frank,  
Prag IV,  
Czernin-Palais.

*Handwritten notes in red ink:*  
# U.S.S.  
jul. 18/2  
16/2

Schu/ Ka. Az. J.7

Betrifft: Kennzeichnung der Juden im Protektorat Böhmen und Mähren.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Diese Angelegenheit war wiederholt Gegenstand von Besprechungen zwischen Ihrer Behörde und der Partei, als auch in Sonderheit zwischen Gauleiter Dr. Jury und Ihnen gewesen.

Im Auftrag des Leiters der Parteiverbindungsstelle bitte ich Sie heute erneut und dringend, Ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um endlich die Kennzeichnung der Juden im Protektorat Böhmen und Mähren durchzuführen. Die Klagen sowohl seitens der Ortsgruppen und Kreisleitungen der Partei als auch einzelner Volksgenossen haben jetzt einen Umfang angenommen, dass tatsächlich etwas geschehen muss.

Es wird Ihnen als Höheren SS- und Polizeiführer sicherlich bekannt sein, dass die Juden und ihr Anhang fast ausschliesslich die Träger der reichsfeindlichen Propaganda sind. Es gibt kaum ein Gerücht, das nicht von den Juden aufgegriffen und kolportiert wird. Als Quellen kommen der Londoner und Moskauer Sender durch von Juden inspirierte Hörgemeinschaften in Frage. Wie ich unterrichtet werde, werden die Zusammenkünfte in den Synagogen offenbar zur Bekanntgabe von Richtlinien über das Verhalten der Juden missbraucht.

b.w.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass das Benehmen der Juden von Tag zu Tag frecher wird. Die Vorschriften, die für die Juden die Besuchszeiten in den Läden usw. regeln und die besagen, dass sie nach 20 Uhr die Strasse und die öffentlichen Verkehrsmittel verlassen haben müssen, werden beispielsweise überhaupt nicht mehr beachtet. Durch den Feldzug gegen Russland hat das Verhalten der Juden einen unerhörten Auftrieb bekommen. Das allenthalben auftretenden Anmalen des "V" -Victory- geht ebenso wie die starke panslawische Strömung auf die Machenschaften der Juden zurück. Die Stimmung gegen die Juden sowohl der deutschen als auch teilweise der tschechischen Bevölkerung ist derart gereizt, dass sich Zwischenfälle, wie sie in Ungarisch-Hradisch zu verzeichnen waren, sehr leicht wiederholen können.

Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, sofort geeignete Massnahmen gegen die Juden zu ergreifen, die nicht nur ihr arrogantes Benehmen dämpfen, sondern ihnen und auch der Aussenwelt erkennbar machen, dass es sich um eine Pariarasse handelt.

Die Kennzeichnung durch eine gelbe Armbinde mit dem Davidstern nach dem Vorbild anderer Reichsgebiete ist aufgrund der gemachten Erfahrungen nicht sehr zu empfehlen. Die Armbinden werden von den Juden vielfach, wenn sie ihr Haus verlassen, d.h. wenn sie die Kontrolle durch den Hausmeister oder durch die Mitbewohner passiert haben, einfach abgenommen und in die Tasche gesteckt. Ich schlage vor, dass die Juden, wie dies teilweise auch im Osten geschehen ist, sämtliche Kleidung auf der Vorder- und Rückseite mit einem grossen Davidstern zu versehen haben, der fest aufgenäht ist und nicht von Fall zu Fall abgenommen werden kann. Eine solche Massnahme hätte zur Folge, dass auch vom polizeilichen Standpunkt die Juden in der Oeffentlichkeit unter eine

62671

65

ständige Kontrolle gebracht werden und damit im Falle irgendwelcher Provokationen sofort greifbar sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zur Unterrichtung der vier Gauleitungen recht bald in Kenntnis setzen würden, ob und welche Massnahmen hier ergriffen werden können.

Heil Hitler!

*H. Schulze-Schomburg*  
Schulte-Schomburg  
Gauamtsleiter.

*30/4*  
Lsg. aus No. 2. 7907 für den  
Entscheidet.

10/8.47.



*[Faint pink handwritten signature or stamp]*

66

Prag, den 16. Juli 1941.

**Geheim**

Geheim! Mit G-Fernschreiber!

Fernschreiber-Nr.	1375
Datum	18. Juli 1941
Eingang	7.
Befördert	1650
F. d. B.	Boe

1. PS.

An Herrn  
Reichsminister Dr. Lammers,  
B e r l i n .

88888

Betr: Einführung von Judenarmbinden im Protektorat.  
Vorg: Ohne.

Im Zuge der anlaufenden antijüdischen Propagandawelle und mit Rücksicht darauf, dass aus allen Gemeinden des Protektorates sich die Meldungen über das zunehmende freche und herausfordernde Auftreten der Juden im Zusammenhang mit dem Kriege gegen die Sowjetunion häufen, halte ich den Zeitpunkt für die Einführung von Judenarmbinden für gekommen. Die Massnahme erweist sich auch vom politisch polizeilichen Standpunkt als notwendig. Erwiesenermassen sind die Juden im Protektorat die Träger der Greuelpropaganda. Im Interesse der Befriedung des Raumes muss daher den Tschechen der Verkehr mit Juden tunlichst erschwert werden. Ich wäre Ihnen für eine baldgefällige Stellungnahme zu Dank verbunden. Ich persönlich halte die Massnahme für dringend erforderlich.

H e i l   H i t l e r !

Nach Abgang sofort zurück  
an Kanzlei von H-Gruf. Frank.

*am Vorigen*

*Boe*

**Geheim**

Prag, den 16. Juli 1941. 67

Geheim! Mit G-Fernschreiber!

1. 7. 1941  
FS.

An Herrn  
Reichsminister Dr. Lammers,  
B e r l i n .

Betr: Einführung von Judenarmbinden im Protektorat.  
Vorg: Ohne.

Im Zuge der anlaufenden antijüdischen Propagandawelle und mit Rücksicht darauf, dass aus allen Gemeinden des Protektorates sich die Meldungen über das zunehmende freche und herausfordernde Auftreten der Juden im Zusammenhang mit dem Kriege gegen die Sowjetunion häufen, halte ich den Zeitpunkt für die Einführung von Judenarmbinden für gekommen. Die Massnahme erweist sich auch vom politisch polizeilichen Standpunkt als notwendig. Erwiesenermassen sind die Juden im Protektorat die Träger der Greuelpropaganda. Im Interesse der Befriedung des Raumes muss daher den Tschechen der Verkehr mit Juden tunlichst erschwert werden. Ich wäre Ihnen für eine baldgefällige Stellungnahme zu Dank verbunden. Ich persönlich halte die Massnahme für dringend erforderlich.

Heil Hitler!

# R. F. 44

## Sicherheits-Dienst

Nachrichten-Übermittlung

68

Aufgenommen		Befördert		Raum für Eingangsstempel			
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit
von	durch			an	durch		
FS Nr. 1375		Verzögerungsvermerk					
Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben — Fernspruch							

SD LA PRAG NR. 1375 16.7.41 1645 =BOE=  
AN HERRN REICHSMINISTER DR. LAMMERS,  
BERLIN. ===  
BETR.: EINFUEHRUNG VON JUDENARMBINDEN IM PROTEKTORAT. ===  
VORG.: OHNE. ===  
IM ZUGE DER ANLAUFENDEN ANTIJUEDISCHEN PROPAGANDAWELLE UND  
MIT RUECKSICHT DARAU, DASS AUS ALLEN GEMEINDEN DES  
PROTEKTORATES SICH DIE MELDUNGEN UEBER DAS ZUNEHMENDE  
FRECHE UND HERAUSFORDERNDE AUFTRETEN DER JUDEN IM  
ZUSAMMENHANG MIT DEM KRIEGE GEGEN DIE SOWJETUNION HAUEFEN,  
HALTE ICH DEN ZEITPUNKT FUER DIE EINFUEHRUNG VON  
JUDENARMBINDEN FUER GEKOMMEN. DIE MASSNAHME ERWEIST SICH  
AUCH VOM POLITISCH POLIZEILICHEN STANDPUNKT ALS NOTWENDIG.  
DES RAUMES MUSS DAHER DEN TSCHECHEN DER VERKEHR MIT JUDEN  
BALDGEFAELLIGE STELLUNGNAHME ZU DANK VLRBUNDEN. ICH  
HEIL HITLER.

68a

ZU LASSEN. DIE FRECHHEIT DER JUDEN NIMMT TÄGLICH ZU.

PERSOENLICH HALTE DIE MASSNAHME FUER DRINGEND ERFORDERLICH.

TRAEGER DER GREUELPROPAGANDA. IM INTERESSE DER BEFRIEDUNG

ERWIESENERMASSEN SIND DIE JUDEN IM PROTEKTORAT DIE

TUNLICHST ERSCHWERT WERDEN. ICH WAERE IHNEN FUER EINE

GEZ.: F R A N K SS GRUF.



62666

TOTO JE TŘEBA VYSTRÍMAT -  
- TEXT SEŘADIT A DOLEPIT !

Dr. von Burgsdorff  
Unterstaatssekretär

Prag, den 15. Juli 1941.

69

Herrn Staatssekretär.

Ich übergebe Ihnen anbei nochmals das vertrauliche Fernschreiben des Staatssekretärs Gutterer an den Reichsprotector wegen der anlaufenden antijüdischen Propagandawelle mit dem Vorschlage dieses Fernschreiben bei der Rücksprache mit dem Herrn Reichsprotector wegen der Einführung der Judenarmbinden zu verwerten.

Ich mache darauf aufmerksam, dass seinerzeit der Befehlshaber der Sicherheitspolizei mit Schreiben vom 5. März 1940 die Einführung eines besonderen Abzeichens, das von Juden öffentlich sichtbar zu tragen ist, für durchaus unerwünscht erklärt hatte. Meiner Ansicht nach ist dieser Bericht des Befehlshabers der Sicherheitspolizei nunmehr überholt, da sich aus allen Gemeinden des Protektorats die Meldungen häufen, dass die Juden im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Sowjet-Union sich neuerdings wieder frech und herausfordernd verhalten. Sie sind auch, wie aus Berichten des SD und Oberlandräte hervorgeht, die Träger der Flüsterpropaganda. Es dürfte deshalb notwendig sein, den Tschechen den Verkehr mit Juden tunlichst zu erschweren, um die Greuelpropaganda einzuschränken.

Wenn man also auf die Einführung der Judenarmbinden jetzt zukommen sollte, so würde ich es doch für richtig halten, eine vorherige Abstimmung mit der Reichsregierung (Reichsminister Dr. Lammers) vorzunehmen.

Herrn an vorp

St. S. 58-77-0/41

Abschrift.

70

PM 12.7.41  
An Reichsprotector Böhmen und Mähren  
in Prag.

18.20 Uhr

Meldung Nr. 91.

Vorgetragen  
RD. ~~14.7.41~~  
am 14.7.41

V e r t r a u l i c h !

Auf Meldung Nr. 18005 vom 11.7.41.

Die Mitteilung von Min.Dir. Hinkel bezüglich der antijüdischen Propagandawelle entspricht den Weisungen, die der Herr Minister kürzlich in der Konferenz der Abteilungsleiter bekanntgab und die nunmehr in der Presse und im Rundfunk sowie in allen Organen der öffentlichen Meinungsbildung -ihren Niederschlag finden muss, d.h. die Propaganda, die gegen die Sowjets bisher betrieben worden ist, soll fortgesetzt werden und zwar mit einer allmählich stärker werdenden Heraus-schälung des antisemitischen Charakters. Es muss mehr und mehr das Komplott zwischen Bolschewismus und Kapitalismus herauskristallisiert werden und zum Schluss muss der Jude als der Schuldige dastehen; der Jude, der den Kapitalismus machte, der Jude, der in den USA regiert, die gesamten Ratgeber Roosevelts, die Morgenthau und Baruch sind alles internationale Juden, zum Teil sogar aus den polnischen und russischen Ghettos stammend. Die ganzen Ratgeber Churchills sind Juden, seine Privatsekretäre, seine Verleger, von denen er sein Geld bezieht, seine Freunde.

Auch Hinkels Andeutungen zur V-Propaganda entsprechen einer Weisung des Herrn Ministers. Es wird vorausgesetzt, dass die namentlich in den französischen und belgischen besetzten Gebieten von deutsch-feindlicher Seite betriebene Propaganda mit dem V auch durch das Abhören von Feindsendern in das Protektorat Böhmen und Mähren gedrungen ist. Der Herr Minister wünscht, dass diese Propaganda durch uns in ihr Gegenteil verwandelt wird, wie es in der Kampfzeit der NSDAP. durch die Uebernahme der roten Farbe gegenüber der roten Fahne und roten Armbinde der Kommunisten geschehen ist,

71

d.h. wir wollen das V als Viktoria aufgreifen. So werden z.B. jetzt in den westlichen besetzten Gebieten Handzettel und Plakate mit dem Tenor gefertigt: Viktoria siegt über die Sowjets bei Minsk, soundsoviele Gefangene, soundsoviele Panzer zerstört, soundsoviele Flugzeuge vernichtet usw. In den öffentlichen Anlagen werden Blumenbeete in der Form eines V angelegt und gepflegt, Soldatenzeitungen werden umbenannt in "Viktoria". Die Aktion ist sofort in Angriff zu nehmen und sollte intensiv an. Sie soll nicht im Stil einer von geheimer Seite kommenden Propaganda betrieben werden, sondern als bewusst deutsche Propaganda erkennbar sein. Damit dürfte die V-Propaganda der Feindseite entwaffnet werden.

Heil Hitler!

68030 gez. G u t t e r e r .



CL 0

72

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Ding. 14. JULI 1941  
Tgb. No. ....

Begründung für die Massnahme, betr. Anordnung über  
das Tragen von Armbinden durch Juden.

Die im Protektorat seit längerer Zeit laufende verschärfte Beobachtung der Juden und ihres Anhangs hat ergeben, dass die Juden die Träger der reichsfeindlichen Propaganda sind. Es gibt kein Gerücht, das nicht von Juden aufgegriffen und kolportiert wird. Als Quellen kommen der Londoner und Moskauer Sender durch von Juden inspirierte Hörgemeinschaften in Frage. Die Zusammenkünfte in den Synagogen werden offenbar zur Bekanntgabe von Richtlinien über das Verhalten der Juden missbraucht. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass das Benehmen der Juden von Tag zu Tag frecher geworden ist. Die Vorschriften, die für die Juden die Besuchszeiten von Läden usw. regeln, werden beispielsweise überhaupt nicht mehr beachtet. Infolge des Osteinsatzes hat das Verhalten der Juden einen unerhörten Auftrieb erfahren. Das allenthalben auftretende Anmalen des "V" (victory) geht ebenso wie die starke panslawische Strömung auf die Machenschaften der Juden zurück. Die Stimmung gegen die Juden sowohl der deutschen als auch der tschechischen Bevölkerung ist derart gereizt, dass sich Zwischenfälle, wie sie in Ungarisch-Hradisch zu verzeichnen waren, sehr leicht wiederholen können. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, sofort geeignete Massnahmen gegen die Juden zu ergreifen, die nicht nur ihr arrogantes Benehmen dämpfen, sondern die auch den Juden und der Aussenwelt erkennbar machen, dass es sich um eine Paria-rasse handelt. Die Kennzeichnung durch eine gelbe Arm-binde mit dem Davidsstern erscheint nach dem Vorbild

27. November  
Ding. 12.  
1/3.11.

20058

2145

73

anderer Reichsgebiete als die zunächst vordringlichste  
Massnahme. Die Massnahme hätte zur Folge, dass auch vom  
polizeilichen Standpunkt die Juden in der Öffentlichkeit  
unter eine ständige Kontrolle gebracht wären und damit  
im Falle irgendwelcher Provokationen sofort greifbar  
sind.

4  
y Konrad: Die Bewegung wurde  
am 12. u. 16. d. J. in die  
Einkaufsgüter  
2/3. d. d.

Wolfgang &

1. 12. 97.



1888